

Vom 18. bis zum 23. März war in der Basilika des Lateran das Concil versammelt, dessen Verhandlungen die im April vorhergehenden Jahres zwischen Paschalis II. und Kaiser Heinrich V. festgesetzten Ordnungen zur Auflösung brachten, so weit das überhaupt von Rom aus erreicht werden konnte¹⁾.

¹⁾ Die Acten des Concils veröffentlichte aus der Vita Paschalis II. Bojo's — nach Muratori, Script. rer. Italic., III, 1, 363 u. 364 — Duchesne, Le libre pontificalis, II, 369—371, diejenigen des 23. März, des letzten Tages, Leges, Sect. IV, I, 571—574 (und zwar Nr. 399 Gesta dampnationis Privilegii, die auch in Florentii Wigornens. Chron. und in Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Anglorum, cc. 427—429 — SS. V, 566 u. 567, X, 480 u. 481 — übergangen, und Nr. 400 Breviarium gestorum). Ekkehard, Chron. univ., knüpft an die ob. S. 222 in n. 185 mitgetheilte Stelle mit den Worten: Inde coactus in concilio 15. Kal. Apr. habito Lateranis in aecclesia Constantiniana ultima die concilii, facta coram omnibus professione catholicae fidei, ne quis de fide ipsius dubitaret, dixit die in Nr. 399 stehenden Reden, mit Erwähnung der zwei ersten Unterscheidenden und der alii fere 100 episcopi am Schlusse, an (SS. VI, 246: in der daraus gemachten Ableitung redet Annalista Saxo von 125 episcopi et alii catholici, SS. VI, 749). Die Annal. Rosenfeldens. sagen: Paschalis papa coadunata concione plurimorum catholicorum et favore ipsorum promulgavit edictum, ne aliqua spiritualis dignitas regali manu investiretur, cassans omnia edicta scriptaque privilegii prioris, dicens, privilegium ab imperatore per violenciam extortum non debere dici privilegium set pravilegium, quod noscitur ad redemptionem captivorum factum fuisse, et ne quid auctoritatis et efficacitatis haberet, penitus excommunicavit (SS. XVI, 103). Weiter erwähnt Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 45, zuerst die Anwesenheit des Nachfolgers Bruno's in der Abtwürde, des Girardus, in Rom, auf das Geheiß des Papstes: quatinus praeparatis omnibus ad Urbem pergat, videlicet ut proximo mense Martio abbatae consecrationem accipere debeat: — Praeparatis igitur necessariis iter arripiens, Romam advenit, ibique consecrationem indeptus privilegium ab eo de omnimoda monasterii huius libertate recepit (J. 6310, vom 4. Februar) und dann die Synode, in kurzer Ausführung der Vorgänge des fünften und sechsten Versammlungstages, mit dem Schlusse: Hoc episcopi audientes, illud scriptum privilegium, si privilegium vocandum, audierunt, et omnino in perpetuum condemnauerunt (SS. VII, 784 u. 785). Die Annal. Benevent., Cod. 1, enthalten: Paschalis papa fecit synodum Romae mense Martio, infringens pactum quod fecerat cum rege, sicut praecedenti anno juraverat cum cardinalibus, et confirmato decreto pontificum praedecessorum suorum de investiendis pontificibus Germaniae (SS. III, 184). Ordericus Vitalis, Hist.

Die Versammlung zeigte eine höchst ansehnliche Zusammensetzung, die aber beinahe nur Vertreter italienischer Kirchen aufwies — aus Frankreich waren einzig die Bischöfe Gerhard von Angoulême und Walo von St. Pol de Léon, als Legat der erzbischöflichen Kirchen von Bourges und Bienne —, dagegen gar keinen deutschen Namen zeigte. Unter den ungefähr hundert Bischöfen, neben denen zahlreiche Aebte, unter diesen Suger von St. Denis, andere Geistliche, eine große Menge von Laien anwesend waren, stand der Patriarch Johannes von Venedig voran²⁾.

ecclesiast., Lib. X, fährt nach der ob. S. 226 in n. 193 mitgetheilten Stelle fort: Non multo post concilium episcoporum Romae congregavit, et omnia testamenta, quae coercitus imperatori sanxerat, consilio juris peritorum palam damnavit (sc. papa), ipsumque pro violatione domus Dei et captione sacerdotis Christi et effusione sanguinis christianorum excommunicavit, worauf dann erst nach Hervorhebung dessen, daß Heinrich V. das Laciäle decus frevelhaft besleckt habe, die ob. S. 133 in n. 42 stehende, zu 1110 gehörende Stelle sich anschließt (SS. XX, 67). Weitere Erwähnungen kurzer Art bieten Suger, Vita Ludovici Grossi: suprepticium privilegium . . . quod idem dominus papa in magno concilio trecentorum et eo amplius episcoporum iudicio ecclesiae, nobis audientibus, conquassavit et perenni anatemate in irritum duxit, sowie Otto von Freising, Chron., Lib. VII, c. 14: Hoc privilegium, quod a Romano pontifice minis extorsit (sc. Heinrich V.) postmodum synodo congregata, episcoporum auctoritas tanquam privilegium reprobavit (SS. XXVI, 51, XX, 255). Besonders schiebt aber auch Helmold, Chron. Slavorum, Lib. I, in c. 40, eine längere Erwähnung der sinodus centum viginti patrum ein: ubi dominus papa acrius incusatus est pro eo, quod regem sacrilegum, capto summo pontifice, tractis cardinalibus, fuso sanguine cleri et civium, ad imperiale culmen provexerit, insuper constitutiones episcoporum, quas patres sui ecclesiastico juri usque ad mortes et exilia defensaverint, huic omnium indignissimo etiam privilegio stabilierit. Ille pretendere cepit necessitatis articulum maximaque pericula minori dispendio intercepta, strages plebium, incendia Urbis non posse aliter restringi, se quidem peccasse, sed impulsus: emendaturum se hanc noxam secundum quod imperaret sanctum concilium. Accepta igitur satisfactione, incusantium refriguit fervor, definitoque consilio, extortum illud privilegium non privilegium, immo pravilegium vocitandum, ideoque anathemate rescindendum sanxerunt, ipsum preterea imperatorem a liminibus sancte ecclesie sequestrandum censuerunt (SS. XXI, 43). Die Aussage der Gesta episcoporum et comitum Engolismens., c. 35, über Bischof Gerhard, vergl. bei n. 4. Petrus Bisanus, Vita Paschalis II., spricht gar nicht von dem Concil, sondern deutet nur in den Sätzen, die auf den in Excurs I eingerückten Zusammenhang folgen, den Verlauf der Dinge an: Discedente . . . Henrico Romam pax rediit, non illa quam insimul composuerant (sc. Papst und Kaiser), quia minus boni continens erat; sed terrae pax est reddita (mit weiterem Preise dieses — posteris vix credenda — annis plus minus novem dauernden Friedens) (Watterich, Pontif. Roman. vitae, II, 9). Dagegen enthält Falconis Benevent. Chron. die sehr ausdrückliche Angabe: mense Martii papa Paschalis faciens Romae synodum fregit pactum, quod fecerat cum Henrico rege (Muratori, Script. rer. Italic., V, 83).

²⁾ Boso spricht von episcopi complures ex Italicis provinciis . . . transalpini duo, das Breviarium von episcopi Italiae, Langobardiae, Galliae, Venetiae, Apuliae, Calabriae, Siciliae CXXX et abbates et clerici innumera-biles. Eine Liste enthält Nr. 399, wobei bei einigen Namen — besonders auch bei Bruno von Segni und Johannes von Tusculum — steht: cum essent Rome, illa die (23. März) concilio non interfuerunt, qui postea lecta dampnatione privilegii consenserunt et laudaverunt.

Von den Verhandlungen der drei ersten Tage liegt keine Kunde vor. Am 21. März, dem vierten Tage, kam es zur Behandlung der Frage, daß die Anhänger des verstorbenen Gegenpapstes Wibert, als wären sie durch eine Erlaubniß des Papstes dazu in den Stand gesetzt, die ihnen untersagten geistlichen Verrichtungen vollzögen. Da antwortete Paschalis II., daß die Excommunicirten durchaus nicht im Allgemeinen von ihm absolvirt worden seien; denn bloß die Reuigen und Genugthuung Leistenden erlangten die Gnade der Absolution, und den Wibertisten seien die untersagten Amtshandlungen nicht zurückgegeben, vielmehr die von den Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle gefällten Urtheile ihnen gegenüber ganz anerkannt und bestätigt³⁾. Am fünften Tage erzählte dann der Papst den Versammelten, wie er durch Heinrich V., mit einigen Bischöfen und weiteren Cardinälen und einer großen Menge von Römern und anderen Begleitern, gefangen gesetzt worden sei und in dieser Zwangslage gegen seinen Willen, um dem Volke den Frieden, der Kirche die Freiheit zu erringen, dem Könige über die Investituren eine schriftliche Einräumung gegeben und ihm durch die Bischöfe und Cardinäle habe eidlich feststellen lassen, ihn hinsichtlich der Investituren künftig nicht zu beunruhigen und niemals den Bannspruch über ihn auszusprechen. Dazu fügte Paschalis II. bei, daß er, obschon die unter dem Eide stehenden Bedingungen von Heinrich V. und den Seinigen weniger erfüllt würden, dennoch niemals das Anathem über ihn verhängen und niemals ihn in den Investituren benachtheiligen werde. Dagegen anerkannte der Papst offen, daß die von ihm über die Investituren in der Noth, nicht um seinerwillen, sondern einzig zur Rettung der Kirche, aufgestellte schriftliche Urkunde, die ohne den Rath und ohne die Unterschriften der Brüder gegeben wurde, eine unrechte Handlung gewesen sei, und er wünschte gänzlich mit Hülfe Gottes diese zu verbessern. Die Art und Weise dieser Verbesserung stellte er dem Rathe und Urtheil der Versammlung anheim, damit nicht durch einen der Kirche zugefügten Schaden seine eigene Seele der Verurtheilung ver falle. Darauf wurde beschlossen, daß nach gemeinsamem Rathschlage am folgenden Tage durch Eingebung des heiligen Geistes eine Antwort ertheilt werden solle.

So war der letzte Tag des Concils, der 23. März, herangefommen.

Wie in der Geschichte der Bischöfe und Grafen von Angoulême nachher gerühmt wurde, war der Bischof Gerhard der fluge Auffinder des Mittels, das zwischen den für den Papst gegenüber Heinrich V. bestehenden Verpflichtungen hindurch es ermöglichte, daß die an den Kaiser gegebene Einräumung geleugnet und dennoch dem

³⁾ Giesebrecht, III, 834, zeigt, daß hier Paschalis II. sich mit seiner 1106 zu Guastalla auf der dortigen Kirchenversammlung aufgestellten milderer Handlungsweise (vergl. ob. S. 29) in Widerspruch setzte. Uebrigens hat Nr. 400 am Schluß: Item aliud capitulum das c. 6 der Beschlüsse von Guastalla angefügt.

Papste die Aufrechthaltung seiner eidlichen Zusicherung, den Kaiser nicht excommuniciren zu wollen, bewahrt wurde. So war der Papst aus der peinlichen Angst, in der er sich befand, sein Wort nicht brechen zu wollen und doch gegen das Investitur-Privilegium aufzutreten, gerissen, und die Versammlung pries den gegebenen Rath, daß der heilige Geist durch Gerhard's Mund gesprochen habe⁴⁾. Die gleiche Schwäche, durch die der Papst im April des vorhergehenden Jahres sich zu dem Zugeständniß an Heinrich V. hatte leiten lassen, zeigte sich jetzt wieder, indem er, um nicht seine Stellung aufgeben zu müssen und sich mit dem Concil in Einklang zu bringen, sein Wort gegenüber dem Kaiser zurücknahm, immerhin mit der Tröstung, daß das eidliche Versprechen doch nicht völlig aufgehoben wurde.

Infolge dessen sprach Paschalis II. an diesem sechsten Tage vor der Versammlung zuerst ein Bekenntniß seines Glaubens aus: „Ich halte die ganze göttliche Schrift, nämlich des alten und des neuen Testaments, das von Moses und von den heiligen Propheten geschriebene Gesetz fest. Ich halte die vier Evangelien, die sieben kanonischen Briefe, die Briefe des ruhmreichen Lehrers, des seligen Apostels Paulus, die heiligen Kanones der Apostel, die vier allgemeinen Concilien, wie die vier Evangelien, das nikänische, das ephefische, das constantinopolitanische, das chalkedonische und das antiochenische Concil und die Decrete der heiligen Väter, der römischen Päpste, und besonders die Decrete meines Herrn des Papstes Gregor und des Papstes Urban seligen Andenkens fest. Was diese gut geheißen haben, heiße ich gut; was sie gehalten haben, halte ich; was sie bestätigt haben, bestätige ich; was sie verdammt haben, verdamme ich; was sie abgewiesen haben, weise ich ab; was sie untersagt haben, untersage ich; was sie verwehrt haben, verwehre ich in Allem und durch Alles; und in diesem werde ich immer verharren“. Darauf erhoben sich Alle von ihren Sitzen und brachten Gott und dem Papste den Dank dafür dar, daß durch Aufdeckung der Wahrheit die Ursache des Aergernisses und der Entzweiung entfernt sei⁵⁾.

⁴⁾ An der in n. 1 bezeichneten Stelle heißt es von Gerhard: Qui cum Romam tenderet, audito quod Paschalis papa concilium congregasset, maximis dietis ad Urbem tetendit; in quam quamvis tarde venit, tamen residentes episcopos cum domino papa in concilio invenit (hieran schließen sich die in Excurs I und ob. S. 226 in n. 191 aufgenommenen Stellen). Dann steht von Gerhard's Rathschlag: In qua re nullum remedium a toto concilio inveniri poterat. Girardus episcopus exquisitus tandem tale consilium dedit, quod investiturae revocari poterant salvo sacramento, ita tamen quod imperator dans investituras non excommunicaretur. Quod consilium omne concilium laudans, dixit: „Non tu locutus es, sed Spiritus sanctus in ore tuo“ (SS. XXVI, 823).

⁵⁾ Das Breviarium fügt zur Erwähnung des Widerrufs des Investitur-Privilegiums bei: Hocque factum est auctoritate beati Innocentii pape (Innocenz I.), qui quod necessitate imminente male factum est, cessante necessitate mutandum precipit, et decretis felicis memorie Gregorii VII. atque Urbani Romanorum pontificum observatis (l. c., 573).

Jetzt stand Bischof Gerhard, in seiner Eigenschaft als aquitanischer Legat, auf und las mit allgemeiner Zustimmung des Papstes und des ganzen Concils vor der Versammlung die festgestellte Erklärung vor: „Jenen Gnadenbrief, der nicht ein Gnadenbrief, sondern in Wahrheit ein Schandenbrief⁶⁾ genannt werden muß, der zum Behuf der Befreiung der Gefangenen und der Kirche von dem Herrn Papst Paschalis durch die Gewaltthat des Königs Heinrich erpreßt worden ist, verdammen wir Alle, die in diesem heiligen Concil mit dem Herrn Papst versammelt sind, nach kanonischer Prüfung und kirchlicher Machtvollkommenheit, durch das Urtheil des heiligen Geistes, und wir entscheiden, daß er ungültig sei, und erklären ihn gänzlich für nichtig und erklären ihn durchaus in den Bann, damit er kein Ansehen und keine Wirksamkeit habe. Und er ist deswegen verdammt, weil in diesem Schandenbrief enthalten ist, daß ein durch Geistlichkeit und Volk kanonisch Erwählter von niemandem geweiht werde, wenn er nicht vorher vom Könige investirt ist, was gegen den heiligen Geist und die kanonische Institution verstößt“. Nach Verlesung dieses Schriftstückes stimmte die ganze Versammlung im Ausrufe überein: „Amen, Amen! Es geschehe, es geschehe!“⁷⁾

Paschalis II. gab an Guido, den Erzbischof von Bienne, Kunde von den Beschlüssen des Concils, mit dem Hinweise, daß dieser von den Theilnehmern an der Versammlung ausführlichere Nachricht erhalten könne. Er wiederholte nur kurz, daß er die Beschlüsse seiner Vorgänger, besonders Gregor's VII., befolge, und daß er verdamme, was sie verdammten, bestätige, was sie bestätigten, was sie festsetzten, festsetze, und er ermahnte Guido, das Amt seiner Legation mit Eifer zu erfüllen⁸⁾.

Aber ganz vorzüglich galt es auch, den Kaiser selbst von den Verhandlungen der Versammlung in Kenntniß zu setzen. Eben jener Bischof Gerhard, dem so lebhafter Dank für seinen feinen Rathschlag bezeugt worden war, sollte mit einem Cardinal zu Heinrich V. sich begeben, mit der weislich gegebenen Vorschrift, zuerst den Willen des Kaisers zu erkennen, dahin gehend, daß er die Investituren an die heilige Kirche zurückstelle, ansonst ihm der in Rom aufgestellte Rathschlag kund gethan würde. Als nun Gerhard, wie in der in Angoulême verfaßten Erzählung gerühmt wurde⁹⁾, in bewunderns-

⁶⁾ Diese sehr gut gewählten Uebersetzungen der sich entsprechenden Ausdrücke schlägt Giesebrecht, III, 830, vor.

⁷⁾ Am Ende von Nr. 399 steht: Hec carta dictata est a Girardo Engolismensi, Leone Ostiensi, Gregorio Terracinensi, Gualone Leonensi episcopis, a Roberto cardinali tituli sancti Eusebii (sollte das der ob. S. 226 in n. 193 gleichfalls neben Gualo genannte Robbertus Parisiensis sein?), Gregorio tituli Sanctorum apostolorum, communi aliorum consilio (l. c., 573).

⁸⁾ Dieser Brief ist durch Schum, als Beilage II zu der ob. S. 155 in n. 30 genannten Schrift, 278 u. 279, mitgetheilt.

⁹⁾ Die in n. 4 citirte Erzählung fährt fort: Placuit itaque papae et toti concilio, quatinus Girardus episcopus, per quem Deus ecclesiae suae tale consilium revelaverat, cum quodam cardinali Diviciaco (n. 1 zur Ausgabe möchte

werther Weise, vor Heinrich V. gesprochen hatte und durch den kaiserlichen Kanzler, als Dolmetscher, das Einzelne vorgetragen wurde, erhob sich ein heftiger Lärm in der Versammlung, und Erzbischof Friedrich von Köln, der den französischen Bischof bei sich gastlich empfangen hatte, weil er früher Gerhard's Schüler gewesen war¹⁰⁾, gerieth in Besorgniß für das Leben des Bedrohten, so daß er sagte: „Meister, ein sehr großes Aergerniß hast Du an unserem Hofe erregt“. Doch Gerhard antwortete entrüstet: „Dir sei es ein Aergerniß; mir ist es ein Evangelium“. Aber dessen ungeachtet wurde der Bischof mit reichen Geschenken vom Kaiser entlassen.

Indessen hatten nunmehr auch diese Verhandlungen des Lateran-Concils wieder ihr Nachspiel in von beiden Seiten gewechselten Schriften.

Aus dem auch jetzt wieder treu in kaiserlicher Gesinnung verharrenden Kloster Farfa¹¹⁾ wurde, durch den Abt Beraldus, Heinrich V. über den Verlauf der Verhandlungen der Synode klarer Aufschluß ertheilt¹²⁾, nachdem schon vorher Erkundigung von Seite des Kaisers bei dem Brieffschreiber geschehen und von diesem durch die an ihn geschickten Boten die Antwort ertheilt worden war¹³⁾.

Schon gleich der Eingang zeigt die zuverlässige Gesinnung des Abtes: „In allen Dingen zweifeln wir nicht, daß sowohl vor Zeiten Euer Vater, als jetzt Ihr die Treue unserer Kirche erfahren habet. Denn unsere Kirche schützt die Unversehrtheit der Erhabenheit Eures Reiches, wie ihr eigenes Leben. Vielmehr läßt, eben weil die Ruhe verdrängt wird, in angestrengtem Eifer unsere Besorgniß nicht nach“.

an einen Ortsnamen denken, etwa Deutz? — doch ist Jaffé, *Regesta pontif. Roman.*, I, 702, zur Zeit Paschalis' II. ein Cardinal Diviso genannt) ad imperatorem dirigeretur, qui voluntatem imperatoris consulerent, quatinus ecclesiae Romanae investituras reponeret, alioquin habitum consilium revelaretur, woran sich die Schilderung der bewegten Scene anschließt (l. c.: unter dem cancellarius imperatoris, qui illius interpres erat, möchte Giesebrecht, III, 1214, in den „Anmerkungen“, nicht Adalbert verstehen, und Kolbe, Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V., 44, ist auch der Ansicht, es sei entweder Bischof Burchard von Münster, als italienischer Kanzler, oder der seit 26. März — vergl. n. 59 — für die deutsche Kanzlei genannte Arnoldus unter diesem Dolmetscher zu verstehen).

¹⁰⁾ Friedrich war in Gallien Gerhard's Schüler gewesen (vergl. im Eingang zur Geschichte Gerhard's, daß er in civitate Engolisma et Petragorica (Perigueux) et in quibusdam castellis circumadjacentibus die regimina scoliarum gehabt hatte).

¹¹⁾ Vergl. schon ob. S. 188 ff., sowie in Excurs II und die dort genannte Dissertation Heinzelmann's: Die Farfenser Streitschriften, 81 u. 82.

¹²⁾ Diesen Brief des Beraldus Farfensis abbas an Heinrich V. — purissimae fidelitatis obsequium — enthält der Codex Udalrici als Nr. 162 (Jaffé, *Biblioth. rer. German.*, V, 289 u. 290, wo er zu Mai oder Juni gesetzt wird).

¹³⁾ Der Satz: Placuit vestrae excellentiae nos consulere super negotiis istarum partium vestri imperii. Quorum nonnulla jam per vestros legatos vobis intimavimus et . . . juxta nostram scientiam et intellectum intimare fidelissime curamus (289) beweist solchen schon bisher geschehenen Verkehr.

Berald weiß nach sicherer Ueberzeugung, daß der Papst dahin arbeitet, Heinrich V. einen nicht herstellbaren Schaden zu bereiten. Er wird zuletzt einen unwiderruflichen Urtheilsspruch gegen den Kaiser fällen, aber inzwischen in schlauer Weise durch geheime Veranstellungen ihn unvorsichtig und minder aufmerksam machen wollen. Berald kennt zwar die von Paschalis II. in seinem Schreiben an den Kaiser gebrauchten schmeichlerischen und ganz friedfertigen Worte nicht selbst; aber er ist überzeugt, daß sie voll von Trug seien, um die Ankunft des Kaisers in Italien aufzuschieben, während der Papst vielleicht sich den Anschein verleiht, in eben diesen Worten seiner Schreiben die Ankunft dringend zu verlangen.

Berald hat bei Anlaß der Lateran-Synode, weil er, damit nicht die Ehre des Kaisers Verlust erleiden möchte, dorthin zu gehen Furcht empfand¹⁴⁾, ganz treue und einsichtige Boten nach Rom geschickt, um durch den zuverlässigen Bericht zur Meldung an den Kaiser in den Stand gesetzt zu werden. Danach wies Paschalis II., als er von den Bischöfen und einigen Geistlichen gedrängt wurde, mit Nennung des Kaisers diesen der Excommunication zu unterstellen, diese Zumuthung ab — Berald nimmt an, aus der vorhin bei dem Papste vorausgesetzten Erwägung —; geradezu sind dann Worte erwähnt, die Paschalis II. gesprochen habe: „Ich verkündige nichts — und ich verdamme oder excommunicire nicht irgend jemand —, als was mein Vater Urban und Gregor angeordnet haben. Aber ich gestehe, das Privilegium, das ich dem Kaiser zu bestätigen gezwungen worden bin, gegen meinen Willen in das Werk gesetzt zu haben, und ich erkenne mich hierin schuldig“. Daran schließt Berald die Mittheilung, daß darauf vom Papste und den Bischöfen beschlossen worden sei, das Privileg sei für nichts zu achten und fortan nicht zu beobachten.

Um so mehr spricht das Schreiben den Wunsch aus, der Kaiser möge seine Ankunft beschleunigen, um eine Bestärkung der gegen seine Krone gerichteten schon älteren Hinterlist zu vereiteln: er solle Hindernisse, die in Deutschland¹⁵⁾ oder in den lombardischen Gebieten seinem Eintreffen entgegenstehen könnten, zu beseitigen suchen. Daß Heinrich V. bei seinem Weggange aus Italien im vorhergehenden Jahre für Farfa nicht so, wie man da hoffte, seiner wohlwollenden Gesinnung Erfüllung geben konnte, bringt das Schreiben nicht in Anrechnung; denn Berald weiß, daß damals der Kaiser in größter Drangsal sich befand. Um so mehr hofft der Abt, daß mit Gottes Hülfe Farfa zukünftig noch Alles von Heinrich V. ge-

¹⁴⁾ Die Worte: cum ad synodum ob vestri honoris defectionem ire trepidarem (289) sind wohl so zu erklären, daß Berald fürchtete, es möchte ihm in Rom eine Schmach zugefügt und so, in diesem seinem Anhänger, auch Heinrich's V. Ehre geschädigt werden.

¹⁵⁾ Mit den Worten: Si quid in illis partibus ubi moramini . . . secus ab aliquibus agitur, quam congruum videtur, pro tempore sedare curatote, ne vestro adventui fiat impedimentum (290) bezieht sich Berald wohl auf die Vorgänge in Sachsen (vergl. unt. bei n. 69 ff.).

winnen werde, und aus dieser Erwägung äußerte er am Ende nochmals den Wunsch, daß der Kaiser ja nicht versäume, zu kommen¹⁶⁾.

— Aber ebenso dringlich war der Anruf aus Italien, der durch Bischof Azo von Acqui an Heinrich V., dem er selbst durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden war, gerichtet wurde¹⁷⁾.

Azo hat von der Synode, die zu Rom gehalten wurde, gehört. Aber er glaubt melden zu sollen, daß da davon die Rede gewesen sei, den Papst abzusetzen und einen Anderen an seine Stelle zu wählen, der den Rathschlag des Friedens, so wie ihn der Kaiser mit jenem bestätigt habe, auflöse, deswegen weil Paschalis II. nicht den Muth habe, Heinrich V. wegen dieser zwischen ihnen aufgestellten Zusicherungen zu excommuniciren. Dann schreibt der Bischof weiter von den Vorgängen in Mailand, die des Kaisers Anwesenheit in Italien erheischen¹⁸⁾. Ueberhaupt erteilt Azo den Rath, daß sich Heinrich V. beeile, nach Italien zu kommen, um die Rathschläge seiner Feinde in ein Nichts sich verwandeln zu lassen, und er glaubt da ihm die beste Hoffnung machen zu können¹⁹⁾: „Leichter könnet Ihr mit einer Hand voll Wasser ein Feuerfünkchen auslöschen, als mit einer Fülle von Wasserströmen eine Masse von Flammen. Kommt also nur mit Vertrauen! Denn mit Hülfe Gottes wird der Rathschluß, der in Rom und in Mailand gegen Euch betrieben wird, bevor er stärkere Kräfte heranziehen kann, durch unseren und den Rath anderer Getreuer auf das leichteste zerstört werden“.

Eine andere für Heinrich V. eintretende Schrift ist nur aus der Antwort bekannt, die ihr aus dem Gegnerlager zu Theil wurde²⁰⁾. Danach bezog sich ein erster Theil der Schrift auf die Investituren, auf die sie das Anrecht des Königthums vertheidigte. Im zweiten Theil war ausgeführt, daß Paschalis II. nicht mehr Papst heißen und nicht als solcher festgehalten werden könne, wenn er, seinem Versprechen entgegen, Heinrich V. excommunicirt haben werde²¹⁾.

¹⁶⁾ Dazwischen nennt das Schreiben noch die nomina praecipuorum euntium ad Constantinopolitanum regem, vier an der Zahl, praeter aliorum plurimorum, quae ignoramus (290) (vergl. unt. bei n. 53).

¹⁷⁾ Auch diesen Brief (vergl. schon ob. S. 181) enthält der Codex Udalrici, Nr. 161 (l. c., 287—289). Jaffé datirt ihn: Mart. ex. Azo bezeichnet sich als majestatis suae (sc. Heinrich's V.) et Aquensis ecclesiae servus.

¹⁸⁾ Ueber diese Mailänder Fragen, die hier Azo berührt (288), vergl. unt. bei n. 91.

¹⁹⁾ Vergl. eben die ob. S. 181 eingefügten Worte aus dem Briefe.

²⁰⁾ Die Antwort auf diese litterae ist die unt. von n. 39 an behandelte, zuerst durch Schum, l. c., 257—278, hernach Libelli de lite, II, 659—666, edirt und hier als Disputatio vel defensio Paschalis papae bezeichnete Schrift.

²¹⁾ Schum spricht, l. c., 238 u. 239, von der Beschaffenheit dieser vom Vertreter der kaiserlichen Rechte abgeschickten litterae, daß das Schriftstück wahrscheinlich ein kleines Buch in Briefform war (vergl. ferner Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 78). Schum's Vermuthung, Bischof Azo von Acqui sei der Verfasser, ist kaum anzunehmen; dagegen schließen Sadur, zur Ausgabe, l. c., 658 (mit n. 1), und Mirbt, aus der unt. in n. 47 hervorgehobenen Stelle, auf einen der Gallicana ecclesia angehörenden Autor.

— Weiterhin fällt ein mit dem Namen des französischen Bischofs Hildebert von Le Mans in Verbindung stehender Wechsel von schriftlichen Ausführungen in Betracht.

Eine in heftigen Worten niedergelegte Klage über die Geschicke des Papstes, der Stadt Rom bei Heinrich's V. Romzug, mit leidenschaftlichen Ausfällen über den „mörderischen Trabanten“ — Heinrich V. ist gemeint —, über das Schwert der Gottlosen, die „unreinen Hunde“, die grausame Barbarei der Deutschen, eröffnet eine kurze Schrift²²⁾, die sich zum Ziel setzt, das Leiden des Papstes vor und während seiner Gefangenschaft zu schildern. In immer neuen Wendungen ist das Geschick des „Herzogs des Heeres Christi“, des „Lenkers und Meisters der Kirche“ ausgemalt, und dabei wird Heinrich V. auch als der hinterlistige Verfolger des eigenen Vaters gebrandmarkt²³⁾. Paschalis II. aber ist glücklich gepriesen, weil er gewürdigt wurde, ein Nachfolger in den Leiden der Apostel zu werden. Geschlossen wird mit der Versicherung, daß, wer nicht gleich dem Papste fühlt, mit ihm den Schmerz theilt, wer spotten könnte, nicht ein Sohn dieses Vaters sei.

Auf diese Schrift ließ Bischof Hildebert nicht sogleich seine Antwort folgen²⁴⁾. Denn bei einer sofortigen Erwiderung hätte er, wie er einleitend sagt, entweder, was er nicht wollte, Heinrich V.²⁵⁾ mit dem Verfasser der Klage anschuldigen oder gegen diesen, was er nicht dürfe, die Freundschaft verletzen müssen. So schwankte er längere Zeit und blieb die Entgegnung schuldig. Erst nach dem Lateran-Concil ging er an die Arbeit²⁶⁾. Da führt er nun zuerst die Tadelsworte derjenigen auf, die über die Haltung des Papstes im vorhergehenden Jahre laut ihre Unzufriedenheit aussprachen, daß er feig vor der Kampfesentscheidung sich gezeigt, die Uebergabe bewerkstelligt, mit dem Feinde gegen Gesetz und Recht

²²⁾ Dieses erste Stück ist die durch Sadur, l. c., 668 u. 669, herausgegebene Lamentatio pro captione pape Paschalis. Mirbt, l. c., 79 n. 5, weist mit Recht auf den Satz: Germanorum cruda barbaries (eigenthümlich ist auch die Aussage über die Vorgänge vom Februar 1111: apostolici sedes fastigii cruentis Saxonum direptionibus profanatur) divine legis jugulat simul et captivat ministros hin, der gegen Sadur's Ansicht — l. c., 667 —, ein Deutscher habe die Schrift verfaßt, spricht.

²³⁾ Das ist in dem Satze über die duo flagitia, qualia nec in gentibus sunt audita, gesagt: Quis enim potest preter eum inveniri, qui patres suos, spirituales (Paschalis II.) pariter et carnalem, subdola ceperit factione?, was dann noch weiter ausgeführt wird.

²⁴⁾ Die Excusatio dispensationis pape pro captione sua Hildebert's (l. c., 669—673) beantwortet die lamentatiuncula, und zwar, wie der Zusammenhang — 672 — zeigt, nach dem Lateran-Concil.

²⁵⁾ Hildebert spricht vom rex Saxonum (vergl. in n. 22 die Erwähnung der Saxones).

²⁶⁾ Es ist — 671 — davon die Rede, daß der Papst sanctorum synodum cogit und — 672 — gestabat in manibus gratiam, quam vocis officio filiis erogabat universalis aecclesiae, vel commeandi, vel commorandi, seu rescindendi quod fecerat, seu confirmandi publicam monet certamque sententiam, equi bonique consuluit.

einen Vertrag geschlossen habe, statt sich bis auf das Blut zu wehren, daß er danach sein Feldzeichen verlassen, die Waffen hingeworfen habe, um zu fliehen und sich zu verbergen²⁷⁾: „Ein tapferer Ringkämpfer, der auch nicht in der Schlachtordnung zu stehen, zu kämpfen, zu siegen gewohnt war! Und diesen rufft Du zum Siegespreise und zur Krone!“ Gegen diese Vorwürfe nimmt Hildebert den Papst in Schutz. Paschalis II. konnte, indem er für Recht, Vaterland, für die Gemeinschaft Jesu Christi freiwillig sich den Feinden hingab, nicht besser, nützlicher, ehrenwerther handeln. So mahnt der Verfasser zu gemäßigter, billiger Beurtheilung des Papstes, der ja auf der neulichen Kirchenversammlung den besten Willen gezeigt habe, nach dem Willen Aller die Aergernisse abzuschneiden, das Billige und Gute aus der Gerechtigkeit heraus zu bestätigen, und er bittet dringend, von den stürmischen Anschuldigungen abzulassen, nicht gegen die Einrichtungen der Kirche, gegen ihren Leiter leidenschaftlich anzukämpfen. Nochmals kommt dann die Schrift auf die Ereignisse von 1111, wo der Papst nicht anders handeln konnte, auf die Lateran-Synode, wo er die besten Vorsätze verkündigte, zu sprechen, und der Verfasser will, daß den Verhältnissen bei der Beurtheilung der Thatfachen Rechnung getragen werde.

— Gegen die südfranzösischen und burgundischen hohen Geistlichen und ihren Eifer war diese Schrift des Bischofs Hildebert hauptsächlich gerichtet²⁸⁾. Allein gerade von ihnen aus ging nun im Herbst des Jahres ein neuer Vorstoß gegen Heinrich V. Das Lateran-Concil hatte noch nicht ganz die Wünsche dieser in die Führung der Abwehr gegen die Investituren eingetretenen Träger gregorianischer Ansprüche erfüllt. Zwar war ja die Investitur aus Laienhand da in Rom schon von der Kirche als eine gottlose Sache verworfen worden; aber bis zu dem letzten Ziele hatte der Papst sich noch nicht mitreißen lassen, so daß insofern das im vorhergehenden Jahre dem Kaiser gegebene Wort noch nicht gebrochen erschien, als die Excommunication gegen ihn noch nicht ausgesprochen war. Das aber geschah nun, wenn auch nicht in Rom selbst. Jener Kirchenfürst des mit der deutschen Krone in Verbindung stehenden burgundischen Reiches, Erzbischof Guido von Vienne, an den Paschalis II. schon gleich nach dem Concil vom März geschrieben hatte²⁹⁾, stand hier in der Führung.

Guido³⁰⁾ war der Sohn des 1087 verstorbenen Grafen Wilhelm

²⁷⁾ Vergl. ob. S. 225, die Schlußworte in n. 191.

²⁸⁾ Darauf weist Sackur, l. c., 670 n. 1 u. 5, 671 n. 3, 672 n. 1, nachdrücklich hin.

²⁹⁾ Vergl. ob. S. 235.

³⁰⁾ Ueber Guido handelt M. Maurer, Papst Calixt II., I. Theil: Vorgeschichte (Inaug.-Dissert., München, 1886), wo — 26 ff. — Guido's Thätigkeit als Erzbischof von Vienne bis zum Tode Gelasius' II. behandelt ist (vergl. auch über die Verwandtschaftsbeziehung Guido's zu Heinrich V. die Stammtafel, 74, wo auch der Medramide Bischof Azo — vergl. über denselben auch Breßlau, Konrad II., I, 398 — erscheint).

von Burgund³¹⁾ und im Jahre 1088 gleich nach der Papstwahl Urban's II. als Erzbischof an die Spitze der Kirche von Bienne gestellt worden³²⁾. Abgesehen von dem Ansehen des Vaters sprach wohl auch für Guido, daß er dem kaiserlichen Hause verschwägert war. Aber erst zu Paschalis II. trat Guido in nähere Beziehungen, und von diesem Papste war er zum Legaten ernannt worden. Jetzt jedoch, nach den Vorgängen des Jahres 1111, war eben der Erzbischof von Bienne der entschlossene Träger der Richtung, die über den Willen des Papstes hinauszugreifen nicht zögerte³³⁾.

Paschalis II. gab indessen an Guido noch einen zweiten ausführlicheren Bericht über das Lateran-Concil und zeigte in dessen Inhalt dem Empfänger ein noch weiter gehendes Entgegenkommen, als schon in dem ersten weit kürzeren Briefe. Im Eingang bittet der Papst den Erzbischof, seine Festigkeit weder durch Drohungen, noch durch Schmeicheleien oder auf andere Weise, wie das die grausam barbarische Rohheit versuchen möchte, erschüttern zu lassen, sondern in seiner Klugheit unbeweglich zu verharren. Denn wenn das am grünen Holze geschehen ist, wie erst sonstwo, und wenn es am Haupte verübt wurde, wie erst an den Gliedern! Guido's heilsame Standhaftigkeit soll Anderen als Muster dienen. Dann wird Auskunft über das erteilt, was der Erzbischof zu wissen wünschte. Da schreibt der Papst: „Die Schriftstücke, die in den Zelten, in denen wir mit der Menge der Geistlichen und der Bürger der Stadt Rom und der ganzen Provinz bewacht wurden, für die Freiheit der Kirche, für die Lösung aller Gefangenen und für den Untergang, der der Kirche, der Stadt und der ganzen Provinz, da überall das Schwert darüber lag, zu drohen schien, hinsichtlich der Erwählung und der Investituren der geistlichen Personen aufgestellt worden sind, nämlich daß nach geschehener freier Wahl, ohne Gewalt und irgendwelche Simonie, mit Zustimmung des Königs, der König das Recht habe, durch Stab und Ring zu investiren, und daß der von Geistlichkeit und Volk Erwählte nicht geweiht werde, wenn er nicht vom König investirt wird, hebe ich nach kanonischem Urtheil gänzlich auf und erkläre sie für ungültig und beschließe, daß sie auf immer unter Anathem und Verdammung bleiben sollen, so daß sie von keiner Rechtskraft und von keiner guten Erinnerung jemals seien. Das aber, was die heutigen Kanones der Apostel und das antiochenische und die allgemeinen Concilien und unsere Vorgänger und vorzüglich glücklichen Andenkens der Herr Gregor und Urban in diesen Dingen verboten, verdammt, festgesetzt und bestätigt haben, das verbiete,

³¹⁾ Vergl. über den Grafen Wilhelm Testardita Bd. II, S. 341 ff., 742 u. 743 (da ist auch noch eine zweite Verwandtschaft Guido's, als Sohn Wilhelm's, mit Heinrich V., als Enkel der Kaiserin Agnes, angedeutet).

³²⁾ Urban II. schrieb in J. 5350 mit der Anzeige seiner eigenen Wahl, daß endlich der erzbischöfliche Stuhl von Bienne wieder besetzt werden möge.

³³⁾ Es ist wohl Schum, l. c., 224—226 (gegen Giesebrecht, III, 835), zuzugeben, daß Guido ohne päpstliche Ermächtigung die Synode nach Bienne einberief.

verdamme, bestimme und bestätige auch ich, und ich bekenne öffentlich, daß ich ihre Gesetze bewahren werde“³⁴⁾. — So faßte Paschalis II. das, was auf dem Lateran-Concil beschlossen worden war, in der bindendsten Form nochmals Guido zu Liebe zusammen.

Wenn diesem Schreiben die Absicht zu Grunde gelegt war, zu beschwichtigen, Guido über den Stand der Dinge genügend aufzuklären und zu beruhigen, so daß weitere Schritte verhütet würden, so war der Zweck durchaus nicht erreicht. Vielmehr ging jetzt der Erzbischof von Vienne von sich aus vor, und mit Unterstützung des Königs Ludwig³⁵⁾ geschah die Ausschreibung einer Synode an den Sitz Guido's selbst.

Am 16. September trat die Versammlung in Vienne, unter Leitung Guido's, in dessen Eigenschaft eines päpstlichen Legaten, zusammen; als Anwesende unterzeichneten sich nach dem Erzbischof Benedict von Embrun noch siebenzehn französische und burgundische Bischöfe, als erster der schon mehrfach in dieser Zeit thätig theiligte Bischof Walo. Drei Beschlüsse wurden da gefaßt. Erstlich sprach sich die Synode dahin aus, daß die Investitur der Bisthümer und Abteien und alle kirchlichen Angelegenheiten aus Laienhand durch die Versammelten, die dem Vorgang der heiligen römischen Kirche folgen, für Darlegungen einer Häresie erachtet werden. Zweitens wurde das Privilegium, das König Heinrich dem Papste Paschalis gewaltsam, nicht mit dessen freiem Willen, hinsichtlich der Investituren und des gegen ihn nicht zu verhängenden Anathems, entwunden habe, in Kraft des heiligen Geistes verworfen und als ungültig erklärt, daß es keines seligen Andenkens sein dürfe. Aber ganz besonders ging nun diese Synode auch gegen den Kaiser selbst unmittelbar vor: „Den König der Deutschen, Heinrich, der in vorgeschütztem Frieden nach Rom kam und nach Ablegung von Eiden für den Herrn Papst Paschalis, für sein Leben, seine Glieder, hinsichtlich übler Gefangensetzung, des Verzichtes auf die Investituren, diesen gleichen Herrn Papst auf dem apostolischen Stuhle vor dem Leibe des seligen Petrus, nach dem Kuß des Fußes, des Mundes und des Antlitzes, in Verrath, Meineid und Tempelentweihung, als wie ein zweiter Judas, mit Cardinälen und Bischöfen und Erzbischöfen und vielen Edeln aus den Römern übergab, gefangen setzte und in das Lager entführt der apostolischen Abzeichen entkleidete und unter Hohn unwürdig und unehrenhaft behandelte und ihm

³⁴⁾ J. 6325 ist mit Giesebrecht, III, 1214, in den „Anmerkungen“, zur Mitte des Jahres 1112 gestellt.

³⁵⁾ Die Aussage Suger's, l. c., über Ludwig lautet: dominus Ihesus Christus . . . nec eam (sc. aecclesiam suam) diutius conculcari nec imperatorem impune ferre sustinuit. Qui etenim nec tenti nec fide obligati fuerunt, causam aecclesiae fluctuantis suscipientes, domini designati Ludovici suffragio et consilio, in Gallicana celebri concilio collecta aecclesia, imperatorem tirannum anatema innodantes, mucrone beati Petri perfoderunt (: daß Folgende gehört zum Jahre 1115: vergl. dort bei n. 12) (SS. XXVI, 52). Vergl. Suchaire, Louis le Gros, Annales de sa vie et de son règne, 78, Nr. 147, über die Bezeichnung domini designati.

mit Gewalt das verruchteste und verabscheuungswürdige Schriftstück abpreßte, excommuniciren wir, belegen ihn mit dem Anathem und schließen ihn vom Schoß der heiligen Mutter Kirche aus, bis er, nach Preisgebung aller dieser Dinge, völlige Genugthuung der Kirche darbringt³⁶⁾. Umsonst hatte Heinrich V. Boten nach Vienne geschickt, die ein Schreiben des Papstes, das dieser erst nach der Kirchenversammlung vom Monat März an ihn hatte abgehen lassen, mit dem Ausdruck der friedlichen und einträchtigen und freundschaftlichen Gesinnung, überbrachten und vorwiesen³⁷⁾. Es war der feste Wille Guido's und der um ihn vereinigten geistlichen Vertreter, nachzuholen, was nach ihrer Ansicht im Lateran versäumt worden war.

In einem Schreiben der zu Vienne Versammelten wurde Paschalis II. Bericht über die Verhandlungen gegeben und dabei eben der Gesandtschaft Heinrich's V., mit einem gewissen Befremden, Erwähnung gethan, daß diese frecher Weise das Schreiben, als sei es vom Papste an den Kaiser abgeschickt, vorgezeigt hätte, von dem Heinrich V. bezeuge, es sei erst nach dem in der letzten Fastenzeit abgehaltenen römischen Concil an ihn abgegangen: — große Verwunderung sei darüber unter ihnen entstanden, worauf sie sich jedoch der Schreiben des Papstes an Guido und an Bischof Gerhard von Angoulême, mit ihrer Betonung des guten Aushaltens in der Gerechtigkeit, erinnert hätten, so daß sie dennoch frischen Muth faßten und zur Vermeidung des Untergangs der ganzen Kirche und des Glaubens ihre Beschlüsse aufstellten. Jetzt bitten sie den Papst flehentlich, daß er diese zu Gottes und seiner Ehre gefaßten Beschlüsse bestätige und das ihnen in offenem Schreiben bezeuge, das von dem einen an den anderen Empfänger gerichtet werden könne. Weil nun der größte Theil der Fürsten der Erde und die Menge fast allen Volkes hierin mit ihnen gleicher Ansicht sei, solle Paschalis II. diesen auferlegen, daß sie, wenn es nothwendig erscheine, einmüthig ihnen und dem Vaterlande Hülfe brächten. Fast drohend schließt dann diese Mittheilung an den Papst, daß die Absender zwar ihm als Söhne einmüthig getreu sein wollten, wenn er zu

³⁶⁾ Die Acten des Concils stehen bei Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, XXI, 73—78. Bemerkenswerth ist, wie Effehard die Sache vorbringt: *Ex hac occasione* (sc. dem Lateran-Concil) *Viennensis archiepiscopus cum suis complicitibus novum scisma nostras in partes seminare et gladium anathematis in imperatorem molitur extendere; sed quia coeptum eius apostolica indeque omni aecclesiastica auctoritate videbatur carere, parum interim potuit vigere* (l. c., 246). Ohne die Versammlung selbst zu erwähnen, haben doch Laurentii *Gesta episcoporum Virdunens.*, c. 19, sie im Auge, wenn es da heißt: *principes in exercitu Domini Richardus Albanensis et Guido, post papa, tunc archiepiscopus Viennensis, aliaeque similes columpnae transalpinae ecclesiae contra caesaris iniquitatem simul collecti conclamaverunt . . . violatores Romanae ecclesiae anathematizaverunt, data privilegia pravilegia rectius vocantes dampnaverunt, ipsum papam, qui violentiam passus dederat, in suam sententiam cogentes, ea dampnare et anathematizare compulerunt* (SS. X, 502).

³⁷⁾ Diese litterae bullatae sind in dem in n. 38 citirten Schreiben erwähnt.

ihnen stehe und die übersandten Beschlüsse bestätige und wenn er sich instinktig vom Kaiser, diesem grausamsten Tyrannen, und seinen Boten in Schreiben, Worten, Geschenken ferne halte, daß sie dagegen, was sie zwar nicht glauben, das Gegentheil thun würden, wenn er einen anderen Weg einschläge und die vorgenannten Beschlüsse nicht bestätigen wollte: „Gott sei uns gnädig, daß Ihr uns von der Unterwerfung und dem Gehorsam Euch gegenüber zurückstoßet“³⁸⁾.

— In die nächste Zeit nach der Synode von Vienne fiel wohl die Erwiderung, die, wahrscheinlich aus Rom selbst, aus dem Kreise der Cardinäle, auf jene Schrift gegeben wurde, in der angedeutet worden war, daß Paschalis II. der Absetzung zu unterwerfen wäre, wenn er den Kaiser excommuniciren würde³⁹⁾.

Als „Unterredung oder Vertheidigung gewisser rechthgläubiger Cardinäle gegen gewisse Unverständige und Schismatiker, vielmehr Ketzer, die zu behaupten versuchten, der Herr Papst Paschalis solle nicht Papst genannt werden, der den Kaiser Heinrich für den kirchenschänderischen Verrath excommunicirt hat, den dieser in der Kirche des seligen Petrus verübte, als er den Papst selbst und die Bischöfe und Cardinäle in trügerischer Weise angriff und in Gefangenschaft legte“ — bezeichnet sich diese Entgegnung.

Der Verfasser geht von Briefen aus, die an ihn gerichtet worden seien, eben von jener für Heinrich V. eintretenden Schrift eines nicht genannten Verfassers: „Wir haben sie gesehen und uns darüber verwundert“. Die Verwunderung sei daraus entstanden, daß ein so von Wissen reich erfüllter Mann habe eine so sehr Sturm erregende Frage unvernünftigerweise aufwerfen können, daß nämlich Paschalis II. nicht mehr als Papst gelten und als solcher genannt werden dürfe, falls er Heinrich V., nachdem er ihm die Investitur der Bisthümer gestattet habe, nachher nun doch noch mit der Excommunication belege. So will diese Antwort den Schreiber jener Schrift zur Wahrheit zurückrufen⁴⁰⁾.

³⁸⁾ Das Schreiben Guido's und der caeteri omnes episcopi et abbates qui Viennensi adfuimus concilio ist durch Mansi, l. c., 75 u. 76, mitgetheilt. Bezeichnend ist darin die Wendung über das Investitur-Privilegium: quod rex a vestra simplicitate extorsit.

³⁹⁾ Diese Disputatio vel defensio Paschalis papae (Libelli de lite, II, 659—666, herausgegeben durch Sadur, nach der früheren Edition durch Schum, l. c., 257—278, als Beilage I) wird wohl richtig durch Schum, 228, der im Anschluß daran eine eingehende Würdigung der Schrift folgen läßt, zwischen den 15. September und October, als es noch zweifelhaft war, wie sich Paschalis II. zu den Forderungen der Versammlung zu Vienne stellen werde, angelegt. Dagegen ist es gewagt, diese Entgegnung einer bestimmten Persönlichkeit, dem Cardinal-Bischof Lambert von Ostia, dem späteren Papste Honorius II., zuzuschreiben (so Schum, 233 — dagegen Mirbt, l. c., 78, der den Verfasser überhaupt im Kreise der römischen Cardinäle sucht).

⁴⁰⁾ Der hier sich anschließende Satz: Fraterne siquidem mortis incurrit crimen, quisquis cum potest fratrem a morte minime revocat entspricht fast durchgängig dem Anfangssatz des Schreibens des Mönches Wido an Erzbischof Heribert von Mailand (Libelli de lite, I, 5).

Von der Frage der Investitur seinen Ausgang nehmend, wirft der Verfasser zunächst einen Rückblick auf die Zeit Heinrich's IV. und auf die bisher verflossene Regierungszeit Heinrich's V.: denn um jener Angelegenheit willen sei Heinrich IV. von Gregor VII. vier Male excommunicirt worden. Darauf habe Heinrich V. — er ist bezeichnet als „gleichsam von der Liebe Gottes berührt, aber mehr noch berührt von der Begierde nach dem Reiche“ — die Erklärung abgelegt, daß die Investitur ein Verbrechen sei, und in die Hände der Bischöfe Richard von Albano und Gebehard von Constanz für alle Zukunft gänzlich darauf Verzicht geleistet und dafür, daß er mit dem excommunicirten Vater verkehrt hatte, Buße abgelegt, ebenso diesen selbst bei einer Zusammenkunft fleißig ermahnt, sich von der Excommunication zu lösen und die Investitur preiszugeben, und darauf folgt eine kurze Erwähnung der Lebensschicksale Heinrich's IV. vom December 1105 bis zu dessen Tode. Aber dessen ungeachtet vollführte hernach Heinrich V. seinen Romzug, um eben die Investitur wieder zu gewinnen und sie festzuhalten, in trügerischer Weise, woraus viele Uebel entstanden sind. Daran schließt sich eine nicht selbständig verfaßte, sondern an andere Schriftstücke sich anlehende, dem Kaiser sehr abgeneigt klingende Erzählung der Vorgänge in Rom des Jahres 1111⁴¹⁾. So steht die Einräumung der Investitur gegen die kirchlichen Rechtsgrundsätze, gegen die Decrete der Väter, gegen die allgemeinen Kirchenversammlungen. Das soll aus einer Reihe von Zeugnissen bewiesen werden. Es sind zuerst drei Stücke aus Pseudo-Isidor, dem Papste Calixtus I. beigelegte Aussagen, die bezeugen sollen, daß die über die Laieninvestitur gemachten Aufzeichnungen aus dem Buche des Gedächtnisses zu tilgen seien, weiter Beweise aus Concilsacten und aus Aussprüchen von Päpsten⁴²⁾.

Indem dann die Schrift sich weiter über die Investitur verbreitet, daß eine solche an den Bisthümern vollzogene Handlung dem Könige gar nicht zugehöre, folgt sogar der Ausspruch: „Wenn ein Erwählter nicht geweiht wird, falls er nicht vorher vom Könige investirt wird, so sagen wir in wahrhafter Erwägung, daß niemand in der Kirche zu erwählen sei, niemand in der Kirche zu weihen, von dem es feststeht, daß er durch die Hand des Königs zu investiren sei. Denn wer durch die Hand des Königs in das Haus Gottes eintritt und als Verwalter einer Kirche bestellt wird, der wird dazu befördert, daß er ein Häretiker werde“. Im Ferneren werden einige Beispiele aus dem alten Testament aufgezählt, die hiefür sprechen sollen⁴³⁾.

⁴¹⁾ Wie Sackur, 660 n. 12, betont, folgt hier der Verfasser im Wesentlichen dem in Excurs I behandelten Briefe des Bischofs Johannes von Tusculum; am Schlusse (661) ist die Ausführung über das Investitur-Privilegium ganz aus dem ob. S. 241 u. 242 eingerückten Inhalt von J. 6325 genommen.

⁴²⁾ Diese exempla und documenta erstrecken sich 661—663.

⁴³⁾ L. c., 663.

Und jetzt wendet sich der Verfasser zu einem Satze der aus den Händen seines Gegners empfangenen Ausführung⁴⁴⁾, daß Paschalis II. nicht mehr Papst sein könne, wenn er Heinrich V. excommunicirt habe. Allein vielmehr ist der Kaiser nicht geweiht, sondern verflucht, nicht gebannt, sondern verdammt. Er, der das Gesetz hätte schirmen sollen, ist außerhalb des Gesetzes stehend und hat sich durch eine Gewaltthat die Krone verschafft. Im Anschluß daran wird Paschalis II. vertheidigt. Nur dem rauhen Nordwind ist der verrätherisch Gefangene, nicht aus Todesfurcht, sondern um aus dem Schiffbruch der gefährdeten Kirche der Stadt und dem Vaterland Hülfe zu bieten, dem Willen des Königs gewichen. Ein längeres Stück aus dem Schreiben Gregor's VII. an Bischof Hermann von Metz, von 1081, darüber, daß die Ansicht irrig sei, der Kaiser könne vom Papst nicht excommunicirt werden, ist hernach hier eingeschoben⁴⁵⁾, und Beispiele von Urtheilssprüchen, gegen König Lothar II., in neuerer Zeit gegen König Philipp I. von Frankreich, sind als Belege angehängt. Denn die römische Kirche hat das Vorrecht, Verkehrtes zu bessern, das Rechte zu befestigen, Unvollendetes zu vollenden, Unerlaubtes zu hindern, und daß sie als höchster kirchlicher Sitz von keiner Seite gerichtet werden darf. Hat Paschalis II. gefehlt, so hat er bereut und durch seine Reue die Söhne der Kirche fröhlich gemacht. Denn das unkanonische Privilegium, jene verruchte Urkunde, hat er in öffentlicher Versammlung verurtheilt und, daß es nichts gelte, es in apostolischer Erklärung excommunicirt⁴⁶⁾. Auf Heinrich V. dagegen werden im Weiteren noch die heftigsten Vorwürfe und Anklagen gehäuft. Er ist ein Feind der Kirche, seiner Mutter, die er beschimpft und ins Antlitz bespeit, deren Freiheit er zerstört, da er nicht weiß, was zum göttlichen Rechte gehört; er sündigt gegen den heiligen Geist, da er die Investituren, die dessen Geschenke sind, für sich heranzureißen sich anstrengt. Dabei wird, wie Heinrich V. gegen seinen Vater Heinrich IV. sich versündigte, herangezogen, daß er diesen zwang, vom Reiche zu weichen: so habe er den geistlichen Vater, den Papst, gleichfalls genöthigt, von der Gerechtigkeit abzugehen. So sind denn Ring und Stab geistliche Abzeichen, und die mit Blut besleckten

⁴⁴⁾ Nunc transeamus ad ea quae nobis proposuistis eröffnet den Abschnitt 663 ff. Gleich im Beginn sind die Heiligthümer der St. Peters-Kirche, die von Heinrich V. geschändet worden seien, genau aufgezählt, was Schum, 232, als ein Hauptzeugniß dafür, daß ein Glied der römischen Curialgeistlichkeit das geschrieben habe, betrachtet.

⁴⁵⁾ J. 5201: vergl. Bd. III, S. 368 ff.

⁴⁶⁾ In diesem Zusammenhang steht der Satz: Domnus quoque Paschalis recta firmare studet et studuit, cum Mantuanum electum noverit a rege investitum, sicut excommunicatum ab electionis prelatione deposuerit et cum iurejurando, ne ulterius se intromitteret, abjurare fecerit (665). Vergl. hiezu Schum, l. c., 273 n. 4, daß hier wohl der durch Donizo, Vita Mathildis, Lib. II, v. 1303 (SS. XII, 404) genannte presul Manfredus gemeint ist, der, 1109 gewählt, wohl 1111, als Heinrich V. von Rom zurückkam, die Investitur erhielt (vergl. ob. S. 180, in n. 91).

Hände des Königs sollen nicht daran rühren. Dagegen ist das Scepter der Stab des Kaisers und Königs, womit das Reich regiert wird, Herzogthümer, Grafschaften und andere königliche Rechte ausgetheilt werden. Durch dieses also mögen die Regalien zur Zuthheilung gelangen⁴⁷⁾.

— Wenn nun die zu Vienne versammelten Vertreter einer gegen Heinrich V. angriffslustigen Richtung den Papst unmittelbar in dessen Befehdung hatten hineinziehen wollen, so bereitete ihnen seine Erwiderung insofern wohl eine gewisse Enttäuschung, indem sie ganz kurz und allgemein gehalten war und die Angelegenheit der kirchlichen Verdamnung des Kaisers nicht in der Schärfe hervorhob, wie das in dem Schreiben der Synode der Fall gewesen war. Immerhin begann diese Antwort mit dem Zugeständniß: „Wenn das Haupt durch die Fesselung infolge irgend einer Krankheit berührt wird, sollen alle Glieder gemeinsam und mit höchster Anstrengung dahin wirken, daß diese von ihm gänzlich ausgetrieben werde“, und dann heißt es von den Verhandlungen der durch Guido geleiteten Synode: „Ihr habt über die Stärkung der Religion, über die Anordnung der Kirche und der kirchlichen Dinge und die Besserung verderbter, gegen die heilige Kirche sich auflehrender Menschen verhandelt“. Darüber wird der Dank ausgesprochen, mit der Bestätigung und der Hoffnung, daß das Festgestellte mit Gottes Hülfe dauernd bleibe, und zuletzt ist noch Guido's Eifer zur Fortführung seines Legatenamtes ermahnt⁴⁸⁾. Immerhin anerkannte Paschalis II. damit auch das gegen Heinrich V., entgegen der Zusage vom April 1111, gefällte Urtheil, und andererseits entsprach es abermals der schwächlich unentschiedenen Haltung des Papstes, daß er dessen ungeachtet den Verkehr mit dem Kaiser nicht völlig abbrach⁴⁹⁾.

Dagegen bewies Heinrich V. gegenüber dem Veranstalter der Versammlung zu Vienne alsbald, daß er dessen Feindseligkeit voll-

⁴⁷⁾ Der Schluß der Schrift scheint nicht vollständig erhalten zu sein. Zuerst folgt da noch ein Ausspruch des Kaisers Theodosius de libertate ecclesiae, wo am Schlusse der Satz steht: De excommunicatione vel reexcommunicatione, quam dixisti in vestrum Romanum imperatorem, unde tota Gallicana ecclesia conqueritur, nec privatim nec publice eum fecisse adhuc audivimus; sed ut fiat, omnis Gallicana ecclesia supplicando deprecatur, und danach ist ein Abschnitt: Ex legibus Justiniani nur noch lückenhaft vorhanden (666).

⁴⁸⁾ J. 6330 ist datirt: Laterani, XIII. Kal. Novembris. Gerichtet ist das Schreiben an Guido et caeteri archiepiscopi, episcopi et abbates seu Domini sacerdotes Viennae congregati. Bemerkenswerth ist über die Haltung des Papstes gegenüber der Synode von Vienne die Aussage der Gesta abbat. Trudonens., Lib. XI, c. 2 (nach Erwähnung der Gallicana aecclesia, des factus conventus, der Excommunication Heinrich's V., der Richtigerklärung des Investiturs-Privilegiums): Dominus vero papa quod in reconciliatione imperatori promiserat non violavit, sed aecclesiam Gallicanam omnesque filios Romanae aecclesiae pro injuria summo pontifici facta clavibus beati Petri apostoli uti non prohibuit (SS. X, 298).

⁴⁹⁾ Vergl. bei n. 8 zu 1113, ebenso die zu 1116 und 1117 zu behandelnden Briefe des Codex Udalrici, Nr. 175 u. 178.

kommen zu vergelten gedanke. Er schrieb nämlich an Bischof Gerold von Lausanne, an den Grafen Rainald von Burgund und dessen Mutter Beatrix und noch an zwölf weitere einzeln angeführte Herren des Landes, sowie an alle Vassallen der erzbischöflichen Kirche St. Stephan zu Besançon und forderte sie zum Vorgehen gegen Erzbischof Guido von Vienne auf, von dem er vernommen, daß er diese Kirche durch Angriffe bedrängt habe. Dabei wird Guido als Feind des Friedens und der Eintracht, als Verächter der apostolischen und der kaiserlichen, vielmehr der göttlichen, Machtvollkommenheit, der der obrigkeitlichen Gewalt, der Ordnung Gottes widerstehe, bezeichnet, als ein Ungehorsamer und Aufrührer gegenüber den Festsetzungen der heiligen Väter, und da er nun eben in dieser Gewaltthätigkeit auch die von jeher durch Kaiser und Päpste begünstigte und beschützte Kirche von Besançon zu schädigen sich erfrecht, werden die Empfänger des kaiserlichen Schreibens zur Beschirmung der bedrohten Rechte aufgerufen⁵⁰⁾.

Im November verließ Paschalis II. Rom und begab sich nach Unteritalien⁵¹⁾, und es ist anzunehmen, daß diese Reise auch mit gewissen schon vorher begonnenen Anknüpfungen nach Constantinopel hin in Verbindung stand, auf die sich dann ein aus Troja in Apulien abgeschicktes Schreiben des Papstes bezieht⁵²⁾.

Schon in seinem im Frühjahr an Heinrich V. gerichteten Schreiben hatte Abt Beraldus den Kaiser darauf aufmerksam gemacht, daß römische Gesandte nach Constantinopel aufgebrochen seien, und ihm, so weit sie ihm bekannt waren, auch deren Namen aufgeführt⁵³⁾. Wirklich hatte Kaiser Alexios durch Gesandte ein Schreiben nach Rom abgeschickt und darin seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, mit den Römern, für sich und für seinen Sohn Johannes, in engere Verbindung sich zu setzen, worauf theils diese Boten mit den weitgehendsten gutwilligen Anerbietungen zurückgesandt wurden, theils — im Mai — eine eigene römische Gesandt-

⁵⁰⁾ St. 3218 a (edirt durch Stumpf, *Acta imperii adhuc inedita*, 468) ist ohne Zweifel mit Giesebrecht, III, 1214, in den „Anmerkungen“, hieher zu ziehen, nicht zu 1115 bis 1116, wie Stumpf das Schreiben ansetzt (Maurer, I. c., 52, mit n. 3, zog es gleichfalls zu 1115, wegen der speciellen Nennung der Angelegenheiten der Kanoniker des Stiftes St. Stephan zu Besançon, in die Guido eingegriffen habe, in ihrem Streite mit dem dortigen Stifte St. Johann; aber Heinrich V. spricht nur allgemein vom Erzstift Besançon, ohne Erwähnung der localen Streitfache).

⁵¹⁾ J. 6332 und 6333 zeigen den Papst zum 15. November schon außerhalb Rom's. Petrus, *Chron. monast. Casin.*, Lib. IV, c. 48, sagt von Paschalis II. zum Jahre 1112, daß er iterum ad has partes deveniens hernach mit Abt Girardus gemeinsam weiter thätig gewesen sei.

⁵²⁾ J. 6334 ist Troje datirt, doch ohne zeitliche Angabe. Indessen ist das Schreiben mit Giesebrecht, III, 1215, in den „Anmerkungen“, ohne Frage hier — zu dem Ende des Jahres 1112 — nicht, wie Jaffé in der ersten Auflage es einstellte, zu 1115 — einzuordnen.

⁵³⁾ Vergl. ob. S. 238, mit n. 16.

schaft nach Constantinopel, die aus sechshundert Personen bestanden haben soll, an den Kaiser in Bewegung gesetzt wurde. Diese berührte das Kloster Monte Cassino, von wo auch Abt Girardus seine Aufträge an Alexios ihnen mitgab. Diese Anknüpfung war ein Beweis für die Aufmerksamkeit, mit der von Constantinopel aus die Angelegenheiten in Italien stets im Auge behalten wurden. Kaiser Alexios fühlte sich durch die Todesfälle, die im vorhergehenden Jahre im normannischen Reich eingetreten, vorzüglich durch den Hinschied des so thatkräftig stets von neuem die Feindseligkeiten nach dem griechischen Machtbereiche hin aufgreifenden Boemund, erleichtert; die Ereignisse des Jahres 1111, das Auftreten Heinrich's V. gegen den Papst, dessen erzwungener Anschluß an den Kaiser, die wieder sich anmeldende Lösung der Beziehungen der Beiden zu einander mußten die Hoffnung stärken, daß eine Annäherung des Kaisers des Ostens an Rom möglich sein werde, eine Vereinigung der beiden getrennten Kirchen des Abendlandes und des Morgenlandes, eine Einnistung des Einflusses von Constantinopel in Italien. So war man schon in Monte Cassino bereit, wenn Alexios, oder dessen Sohn Johannes, zur Kaiserkrönung nach Rom käme, durch den Abt des Klosters die dienstbereite Begleitung nach der Krönungsstadt übernehmen zu lassen⁵⁴).

Dergestalt kam es, daß nun auch — eben aus Troja — Paschalis II. ein langes Schreiben an Kaiser Alexios abgehen ließ. Der Papst sprach da vorerst der Barmherzigkeit Gottes den Dank dafür aus, daß er das Herz des Kaisers zur Herstellung der kirchlichen Einheit belebe und stärke, so daß, wie er in den Aposteln die Verschiedenheiten aller Völker vereinigte, er auch in Papst und

⁵⁴) Petrus, Chron. monast. Casin., Lib. IV, c. 46, sagt: Eodem anno (1112) Alexius imperator strenuissimos de suo imperio viros cum litteris Romam direxit, per quas significabat se idem imperator primitus de injuria et captivitate summi pontificis a Romanorum imperatore sibi illata nimium dolere; deinde gratias agens collaudabat illos, quod viriliter contra eum stetissent nec illi ad votum cessissent, atque ob id, si animos illorum promptissimos ac paratissimos inveniret, prout sibi ab istis partibus jam dudum mandatum fuerat, vellet ipse, vel Johannes filius eius, secundum morem antiquorum fidelium videlicet imperatorum a summo pontifice Romae coronam accipere. Romani autem se omnino paratissimos fore secundum voluntatem illius, per eosdem nuntios mandaverunt. Mense autem Magio elegerunt de suis ferme sexcentos et direxerunt imperatori ad conducendum eum. Qui venientes Casinum, honorabiliter a nostro abbate recepti sunt, itaque cum illis legatos ad imperatorem direxit, per quos servitium et orationem ei spondit: hier folgt die Ausrichtung dieser Aufträge an den Kaiser, deren Beantwortung durch Geschenke an Monte Cassino, mit Bericht an den Abt: ut cum ipse Romam coronandus veniret, obviam ei usque Dirachium exiret atque cum eo usque ad Urbem in eius servitio permaneret (l. c.). Daß hier erwähnte kurze Schreiben des Kaisers Alexios, das aber an den Abt von Monte Cassino gerichtet ist, dessen Inhalt nicht genau bei Petrus wiedergegeben erscheint, ist durch Muratori, Antiquitates Italiae medii aevi, V, 389, mitgeteilt: es enthält Lobspprüche für den Abt und seine Mönche, die Ankündigung von Geschenken und spricht den Kummer des Kaisers über die (im Februar 1111) durch Heinrich V. in Rom ausgeführten Gewaltthaten aus.

Kaiser die Wirkung dieser Einheit herstellen wolle; doch fügte Paschalis II. bei, daß eben diese Verschiedenheit für jetzt eine große Schwierigkeit darbiete, da die Völker auf beiden Seiten nicht leicht in Uebereinstimmung gebracht werden könnten, obschon insofern für den Kaiser durch Gottes Gnade eine Erleichterung darin gegeben erscheine, daß Geistliche und Laien gleichmäßig von ihm abhängig seien. Der Papst freut sich, theils durch das Schreiben des Kaisers, theils durch dessen Gesandten hievon unterrichtet zu sein. Dann wirft er den Blick in die Zeiten zurück, wo der Patriarch von Constantinopel dem römischen Bischof Ehrfurcht und Ergebenheit entgegenbrachte. Hätte nunmehr nicht die Weisheit des Kaisers hierin andere Wege gewählt, so würde die Trennung auch weiterhin fortbestehen. Der erste Schritt zur Einigung scheint nun darin zu liegen, daß der Patriarch den Vorrang des apostolischen Stuhles anerkennt, den früheren Troß bessert, daß die Gebiete, die ehemals Rom's Anordnungen untergeben waren, zum Gehorsam zurückkehren und der frühere Stand zwischen dem alten und dem neuen Rom hergestellt wird; denn die Glaubensabweichungen zwischen Lateinern und Griechen sind nur so in Ordnung zu bringen, daß alle Glieder dem einen Haupte sich unterordnen. So sollen denn die Vorsteher der apostolischen Sitze an einem festgestellten Orte zu angelegter Zeit zusammentreten, um in gemeinschaftlicher Berathung nach dem Wortlaute der heiligen Schriften die Aergernisse hinwegzuräumen. Auf den October des nächstfolgenden Jahres ist diese Versammlung in Aussicht genommen. Zur Verhandlung über alle diese Fragen werden vier im Schreiben genannte Boten, deren erster Bischof Maurus von Amalfi war, an den Kaiser vom Papste abgeordnet⁵⁵⁾. Am 2. December traf dann Paschalis II. in Benevent ein⁵⁶⁾.

Heinrich V. begab sich mit dem Beginn des Jahres nach Merseburg, wo am 11. Januar die Erzbischöfe Bruno von Trier, Adelgoto von Magdeburg, Konrad von Salzburg, die Bischöfe Burchard von Münster, Reinhard von Halberstadt, Albuin von Merseburg, die Markgrafen Dedo und Hermann, sowie mehrere Grafen am Hofe anwesend waren, als dem Abte Reginhard von Hersfeld die durch König Karl dem Großen dem Kloster bei seiner Gründung gegebenen Freiheiten bestätigt wurden⁵⁷⁾.

⁵⁵⁾ Das ist eben das Schreiben J. 6334 (wo der ganze Wortlaut eingestellt ist): vergl. n. 52.

⁵⁶⁾ Falconis Benevent. Chron., a. 1113: Apostolicus . . . secundo die intrante mensis Decembris advenit Beneventum (l. c.).

⁵⁷⁾ St. 3083 lehnt sich in den von Abt Reginhard vorgelegten conscripta privilegia an den Wortlaut der cc. 16 u. 19 der Vita Lulli archiepiscopi auctore Lamperto (ed. Holder-Egger Lamperti monachi Hersfeldensis opera, 329, 332 u. 333 — vergl. 333, n. 1) an, besonders in Erwähnung der Verordnungen Karls des Großen auf dem Reichstag zu Kierj im Januar 775, mit Anfügung der Schenkung von drei genannten ecclesiae dominicales.

Dann aber brach alsbald ein aus anscheinend geringfügiger Ursache entstehender Zwist aus, der zu einem in seinen weiteren Folgen verhängnißvollen Bruch zwischen dem Kaiser und Herzog Lothar von Sachsen führte.

Durch das gräfliche Haus von Stade war die Verwaltung der Grafschaft an den durch treue Hingebung gegenüber seinen Herren und durch Tüchtigkeit wohl empfohlenen Friedrich übergeben worden, ob schon dieser nicht freier Geburt war; denn er stammte von einer Schiffbrüchigen ab, die, von England gekommen und an der Küste der Grafschaft Stade gestrandet, so nach dem alten Rechte dem Gebieter des Landes als unfrei verfallen war. Ein zahlreiches Geschlecht war aus der ehelichen Verbindung der Frau erwachsen, und die Söhne waren von ihren Herren einer guten Erziehung theilhaftig geworden, sodaß ihnen eben Aemter übertragen wurden. Auch Friedrich war in solcher Weise nicht nur zu Ansehen, sondern auch zu beträchtlichem Vermögen gelangt. Nun aber strebte er, zur Zeit, als der junge unmündige Sohn des 1106 verstorbenen Markgrafen Udo unter der Vormundschaft seines Oheims Rudolf stand, danach, von seinem unfreien Stande entbunden zu werden, und zu diesem Zwecke anerbote er vierzig Mark Goldes, die er allerdings auf verbrecherischem Wege gewonnen haben sollte, Kaiser Heinrich V., damit eine Rechtsverhandlung über die Frage veranstaltet werden möchte. Aber Herzog Lothar war Friedrich feindlich gesinnt, weil dieser früher im Dienste Udo's ihm kriegerisch entgegengetreten war. So beredete er den Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen, daß dieser selbst auf Friedrich als auf einen Hörigen seiner Kirche den Anspruch erhebe, aus dem Grunde, weil jener Schiffbruch am Strande einer Grafschaft der Bremer Kirche geschehen sei. Dergestalt kam es in dem Orte Rahmstorf zur Abhaltung eines Gerichtstages, an dem auch der Kaiser durch einen Boten vertreten war; aber während Friedrich mit Zeugen niedrigen Standes erschien, die nach seinem Belieben für ihn die Sache beschwören sollten, hatten sich anderentheils Lothar, Erzbischof Friedrich, weiter Markgraf Rudolf mit seinem Neffen, jenem jungen Heinrich, Udo's Sohn, eingestellt. Rudolf wollte auf das von ihm als geringfügig aufgefaßte Zeugniß hin auf die Dienstbarkeit des als unfrei betrachteten Friedrich nicht verzichten, und so nahm er ihn durch die starke ihn begleitende Mannschaft gefangen und führte ihn nach Salzwedel in Haft ab. Durch diese Gewaltthat wurde Heinrich V. in heftigen Zorn gebracht, und er entschloß sich, mit dem Rechtsspruche der Fürsten gegen Lothar und Rudolf einzuschreiten⁵⁸).

Heinrich V. erklärt, der Bestätigung der antecessores nostri Karolus, Liude-
wicus et alii reges et imperatores, atavus, avus et pater noster (vergl. Bd. I,
S. 612 n. 12) zu folgen (könnte in diese Zeit des Aufenthaltes in Merseburg
fallen, was unt. zu 1113 in n. 5 erwähnt wird, da das Merseburg benachbarte
Groitzsch dabei zu jener Unternehmung Heinrich's V. genannt erscheint?).

⁵⁸) Die Annales Patherbrunnenses enthalten kurz: Dissensio ducis Liut-
geri et marchionis Ruodolfi cum imperatore. Inde imperator commotus:

Eine Reichsversammlung wurde nach Goslar einberufen und da, wohl Ende März, gegen die fehlbaren Friedensstörer das Urtheil gefällt. Zum 26. des Monats, an welchem Tage Heinrich V. dem Kloster der Schottenmönche zu Regensburg eine Bestätigung ertheilte, sind da an seiner Seite die Erzbischöfe Adalbert von Mainz und Adelgato von Magdeburg, die Bischöfe Otto von Bamberg, Adalrich von Constanz, die Grafen Hermann aus Sachsen, Gottfried von Calw, Markgraf Hermann genannt⁵⁹). Hier wurde nach dem Spruche der Fürsten die herzogliche Würde Lothar, die markgräfliche Rudolf entzogen. An Stelle Lothar's wurde Otto von Ballenstedt, der Gemahl der billungischen Erbtöchter Hilika, als Herzog von Sachsen ernannt. Die Nordmark erhielt Graf Helperich von Plöcke übertragen; als ein mit den Grafen von Stade ver schwägerter angesehener Mann empfahl er sich zu dieser Nachfolge⁶⁰).

principum sententia utrique dampnantur (ed. Scheffer-Boichorst, 125), die *Annal. Corbeiens.*: *Discessio Liutgeri ducis et Routhulfi marchionis a rege*, die *Annal. Rosenveldens.*: *Commocio adversus imperatorem concitata est a duce Ludero et marchione Rudolfo propter Fredericum comitem, quem captum vinculis mancipaverunt. Quod imperator graviter accepit, wozu der Annalista Saxo hinzufügt: Pro qua dissensione imperator principes Goslariam convocat* (SS. III, 7, XVI, 103, VI, 749). Der Ausführung über die Ursachen des Streites, die in der Person des Friedrich gegeben waren, ist die allerdings spätere, aber volle Auskunft bringende Erzählung der *Annal. Stadens.* (SS. XVI, 320 u. 321) zu Grunde zu legen (zu dem Satze: *mortuo secundo Udone, relictus est puer Henricus, sowie zu: Rodolfus comes cum filio fratris, Heinricho puero*, vergl. ob. S. 15). Bedefind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, III, 233, erklärt Radolvesthorpe als Raddersdorf im Amte Stolzenau (von Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Anstrut, Weser und Werra etc.), 242, als Rahmstorf im Amte Moissburg) und bezieht die Aussage des Annalisto Saxo, a. 1087, l. c., 724: *quem habuit quadraginta annis* (sc. Friedrich den comitatus Stadhe) auf das Todesjahr des Markgrafen Heinrich II., 1128, so daß also 1087 als Anfangsjahr der Verwaltung der Grafschaft anzusehen ist.

⁵⁹) St. 3084 (vergl. darüber schon Bd. IV, S. 247, in n. 3) ist pro remedio animae patris nostri Henrici III. imperatoris, rogatu Scotigenarum, gegeben, für die ecclesia Ratisponae quae jacet ante portam occidentalem (mit noch genauerer Namensbezeichnung des Thores), mit Aufführung von Zeugen für die Schenkung eines Gutes: assensu des Bischofs Hartwig von Regensburg, des Vogtes Friedrich und von drei genannten Grafen; unter den Zeugen steht Otto Ratinburgensis urbis praefectus Ratisponae (vergl. Kiezer, Geschichte Baierns, I, 871—873: nach dieser Urkunde erschiene also ein Graf von Riedenburg schon vor 1171 als Burggraf in Regensburg — der Domvogt Friedrich ist ein Herr von Falkenstein) voran, worauf die Namen von cives folgen. St. 3084 zeigt zum ersten Male die Recognition: Arnoldus vice Adalberti archiepiscopi et archicancellarii, doch ohne den Ranzlertitel, den er nur in St. 3090 (vergl. unten n. 76) als Recognoscent in Vertretung des Erzbischofs Friedrich von Köln trägt (vergl. Breßlau, Text zu Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, 84, wo Arnold als Propst des St. Marien-Stiftes zu Aachen — in St. 3092, von n. 78, als capellarius noster et praedictae ecclesiae, sc. sanctae Dei genitricis Mariae, prepositus —, Nachfolger Adalbert's in dieser Würde, nachweisbar bis zum Jahr 1138, erwähnt ist).

⁶⁰) Die Annales Patherbrunnenses fahren nach der Stelle in n. 58 fort: Ducatus Ottoni de Ballenstad committitur, marchia Helperico (l. c.). Die

Zur Feier des Osterfestes — 21. April — verlegte der Kaiser seinen Aufenthalt nach Münster. Am 25. und 27. des Monats ist seine Hofhaltung hier nachweisbar, das zweite Mal mit einem sehr ansehnlichen Gefolge, als dem Bischof Otto von Bamberg, in Anerkennung seiner treuen Dienstleistung, die allerdings schon nahezu fünf Jahre zuvor geschehene Schenkung der Burg Albuinstein, mit der anstoßenden Ortschaft, durch den Schenker Heinrich V. bestätigt wurde. Da waren die Erzbischöfe Adalbert von Mainz, Bruno von Trier, Friedrich von Köln, die Bischöfe Burchard von Utrecht, Burchard von Münster, Godschalk von Minden, Godschalk von Osnabrück, Erlung von Würzburg, Udalrich von Constanz, Mazo von Verden, Herzog Friedrich von Schwaben, Markgraf Hermann von Baden, die Grafen Balduin von Flandern, Hermann von Winzenburg, Berengar von Sulzbach, Gottfried von Calw, Friedrich von Arnberg anwesend ⁶¹⁾.

Beziehungen Helperich's zu den Stader Grafen gehen aus der in n. 58 herangezogenen Stelle des Annalista Saxo, a. 1087, hervor: Huic Udoni (sc. dem ob. S. 14 genannten Markgrafen) erat uxor Irmingardis, soror Helperici comitis de Ploceke, habuitque ex ea filium nomine Heinricum (sc. den in n. 58 genannten Neffen Rudolf's) et duas filias.

⁶¹⁾ St. 3085, vom 25. April (so ist wohl auch die Osterfeier nach Münster anzusehen) — in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. IV, Taf. 26 — ist mit verfälschtem Inhalte (Bestätigung der Stiftung des Klosters Laach) die Nachzeichnung eines Originaldiploms, eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts (vergl. Brehlau, Text, 81—83 — die da genannte Schenkung Bendorf's an Siegburg ist Bd. V, S. 251 in n. 61, erwähnt, wozu noch aus St. 3375 — Konrad's III., von 1138 — die Stelle heranzuziehen ist: Sigefridus palatinus (sc. comes) . . . quaedam patrimonialia sua . . . avo nostro Heinricho divae recordationis imperatori augusto (Heinrich IV.) in proprium tradidit et . . . unam curtim quae est in Betthendorph aecclesiae b. Mariae apud Lacum, semper aecclesia reclamante, cum omnibus appendiciis suis violenter abstulit et imperatori, tamquam sua esset, inter caetera, donavit). Daß ein echtes Diplom Heinrich's V. für das Protokoll für den Anfertiger von St. 3085 vorlag, beweist die Uebereinstimmung der Namen der bei der Handlung anwesenden Fürsten (allerdings von sieben Namen aus St. 3086 bloß sechs) mit St. 3086, vom 27. des Monats (vergl. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg 1050—1515, I, 5, daß hier bei Hermannus marchio de Baduon zum ersten Male die Benennung nach Baden ersichtlich wird). Diese Urkunde ist pro remedio anime patris nostri beate memorie Heinrici tercii Romanorum imperatoris augusti . . . ob fidele servitium Ottonis Babenbergensis venerabilis episcopi, als Schenkung des castrum quod Albuinistein dicitur et villa sub castro sita ausgestellt, mit Nennung von zweiundzwanzig testes Bawarico more per aurem tracti, des Burggrafen Otto von Regensburg als des erstenannten, die Zeugen der Rechtshandlung gewesen waren und deren Namen jetzt nachträglich in Münster bei der vollzogenen Beurkundung aufgenommen wurden. Vergl. Jursch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels (1102—1139), 98 n. 43, daß in der ob. S. 89, in n. 28, erwähnten Bestätigung Paschalis' II., J. 6191, schon am 4. März 1108 Albeginstein oppidum in Bauguarie provincia in pago Nortgue in Ottonis comitis comitatu ab Heinricho quinto rege traditum Babinbergensi ecclesiae genannt ist, so daß angenommen werden muß, die wahrscheinlich als Lohn für den Feldzug nach Flandern Ende 1107 (vergl. ob. S. 67 ff.) gemachte Schenkung sei damals nur mündlich ausgesprochen worden, oder aber, daß die ursprüngliche Schenkungsurkunde von 1107 jetzt 1112 durch eine neue ersetzt wurde. Auch Herbord, Dialogus de vita Ottonis episcopi

Die beiden verurtheilten Fürsten, Lothar und Rudolf, hatten Rüstungen in das Werk gesetzt, und so schien, als Heinrich V. seinerseits mit Waffengewalt heranrückte, um Salzwedel, wo Friedrich gefangen lag, zu belagern, ein Kampf in sicherer Aussicht zu stehen. Allein es blieb bei der gegenseitigen Beobachtung, und dann suchten, unter Stellung von Geiseln, die Ungehorsamen die Gnade des Kaisers nach und erhielten, nach geschehener Unterwerfung, die ihnen entzogenen Ehren und Rechte zurück. Am 16. Juni, eine Woche nach dem Pfingstfeste, war da Heinrich V. in Salzwedel selbst, in Bestätigung eines Gütertausches zwischen den Kirchen von Mainz und Magdeburg, von einer großen Zahl von Fürsten umgeben, anwesend. Als Zeugen der zwischen Adalbert und Adelgoto vollzogenen Rechtshandlung sind Erzbischof Bruno, die Bischöfe Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg, Reinhard von Halberstadt, Udo von Hildesheim, Mazo von Verden, Dietrich von Raumburg, dann Pfalzgraf Friedrich, die Grafen Hermann, Dedo, Wiprecht, Sizzo, Heinrich, Hermann, Erpho, Emicho und sein Bruder Gerlach, Werner, Heinrich, Adalbert und Adalbert, Erwin und noch sieben weitere Namen aufgezählt⁶²). Auch der Zweck, um dessen willen der ganze Streit begonnen worden war, die Befreiung Friedrich's, war somit erreicht; doch konnte dieser noch längere Zeit nicht nach Stade zurückkehren, so daß er in der Umgebung des Kaisers blieb⁶³).

Babenbergensis, Lib. I, c. 26, nennt als erstes der durch Otto für Bamberg erworbenen sex castella das castrum Albuinestein, quod etiam dicitur Botenstein, fere in medietate situm episcopatus (Jaffé, Biblioth. rer. German., V, 724): es ist Pottenstein, südöstlich von Bamberg. — Der unter den Intervenienten erscheinende Bischof Godschalt von Osnabrück war Nachfolger des am 13. Juli 1110 (Tottenbuch des Doms, Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, IV, 122, Necrol. Moguntin., Jaffé, Biblioth. rer. German., III, 722, 726, Osnabrücker Annalen in Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 2) verstorbenen Bischofs Johannes. In den Randnotizen Ertmann's zu der Reimchronik steht: Godescalcus Myndensis prepositus Osnabrugae episcopus constitutus, antequam rex Henricus IV. de itinere a Romana curia reverteretur (Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 184).

⁶²) Die Annales Patherbrunnenses bezeugen: Imperator Saltwedele obsidet; ipsi (sc. Lothar und Rudolf) non longe, cum imperatore pugnaturi, cum exercitu manent. Set misericordia Dei omnis illa bellorum rabies dissipatur; praedicti principes gratiam imperatoris obtinent, honoribus suis restituntur (l. c., 126 u. 127). Weiter sagen die Annal. Elwagens.: Henricus imperator Saxoniam cum exercitu petiit, rebellantibus contra eum Luothero duce et Ruodolfo marchione; sed apud civitatem Salzwita se in potestatem regis dederunt, die Annal. Rosenveldens.: tandem post plura discrimina datis obsidibus pacificantur (sc. Lothar und Rudolf) (SS. X, 19, XVI, 103). Die Zeit geht aus St. 3087 hervor, Heinrich's V. Bestätigung des zwischen den Erzbischöfen Adalbert von Mainz und Adelgoto von Magdeburg zu Salzwedel vollzogenen Tausches von Gütern, wobei Mainz den Ort Bennungen in Thüringen, Magdeburg Oberwesel am Rhein, mit dazu gehörenden Gütern, gaben. Der hier zuerst genannte Bischof Dietrich war der Nachfolger des 12. April 1111 verstorbenen Bischofs Walram (Kalendar. necrol. canonicor. Babenbergens.: II. Id. Apr. Walramus Cicensis episcopus — Böhmer, Fontes rer. German., IV, 505).

⁶³) Von Friedrich sagen die Annal. Stadens.: Comes Rodolfus . . . Fredericum . . . Saltwedele incarcerationavit, donec imperator, ne ignominiose

Während dem Anschein nach hier der Friede, besonders zwischen Herzog Lothar und dem Kaiser, hergestellt war, dauerte für zwei andere jüngere Fürsten, aus Sachsen und Thüringen, die ausgesprochene Feindseligkeit Heinrich's V. fort. Die Schwester des gleichfalls mit dem Kaiser wieder ausgeföhnten Markgrafen Rudolf, Adelheid, war nach dem frühen Tode ihres ersten Gemahls, des Friedrich von Putelendorf, mit dem Grafen Ludwig von Thüringen in eine zweite Ehe getreten. Aus der ersten Vermählung hatte sie einen nachgeborenen Sohn, Friedrich, aus der zweiten einen Sohn Hermann. Friedrich stand mit seinem Stiefvater Ludwig, aber ebenso mit seinem Oheim, dem Grafen Friedrich von Somerschenburg, der die Verwaltung der sächsischen Pfalzgrafschaft an sich gezogen hatte, in heftigem Zwiste, da er sie beschuldigte, ihn aus seinen Rechten verdrängt zu haben; besonders war er gegen den zweiten Gemahl seiner Mutter auch deswegen erbittert, weil dieser als der Mörder des Friedrich von Putelendorf galt, und so hatte er ihn zu einem Zweikampf nach Merseburg entboten, den aber König Heinrich V. verbot, was jedoch nicht hinderte, daß danach Friedrich doch gegen den Stiefvater die Waffen zu einer verwüstenden Fehde ergriff. Dann aber scheint Friedrich vollends zur weiteren Bekämpfung des Grafen Ludwig am Kaiser einen Rückhalt gesucht zu haben. Um so überraschender erscheint jetzt, zur Zeit der Waffenergreifung gegen Salzwedel und kurz danach, Friedrich's Waffenerhebung gegen Heinrich V. Vielleicht, weil seine Ansprüche auf die sächsische Pfalzgrafschaft bei dem Kaiser nicht Beachtung fanden, oder im Anschluß an den Widerstand des mütterlichen Oheims, des Markgrafen Rudolf, trat Friedrich gegen den Kaiser auf, wobei ihm sein Stiefbruder Hermann, der Sohn des Grafen Ludwig, zur Seite stand. Allein der Versuch der beiden Aufständischen mißlang durchaus. Im Auftrage Heinrich's V. legte sich Graf Hoier von Mansfeld, der durch die ihm zu Lehen gegebenen vom Grafen Wiprecht an den Kaiser abgetretenen Besitzungen — die Gaue Bauzen und Nisani, sowie die Burgen Leisnig und Morungen — völlig gewonnen worden war, vor die von Friedrich und Hermann besetzte Burg Teuchern, in der Mark Zeitz. Am 6. Juni mußten sie sich hier ergeben, und der Kaiser verurtheilte sie, als sie vor ihn geführt wurden, zu schwerer Haft⁶⁴).

frustra datum aurum haberet, eum a carcere absolvit, et multo tempore, quia reditus ad propria non patuit, secum detinuit (l. c. 321).

⁶⁴) Vergl. über Adelheid und deren Verehelichungen Bd. IV, S. 48, 230. Das Chron. Gozecense spricht in der l. c., S. 231 in n. 55, eingerückten Stelle von den Versuchen Friedrich's, zu seinem Rechte zu kommen, und fährt dann Lib. II, c. 2, fort: Quam (sc. die palatina comitia), quia alio ingenio non potuit, ferro expetere disposuit (sc. Friedrich), sed sano amicorum consilio ab hac intentione se abstinuit, worauf in c. 3 von dem tam pro sui injuria quam pro patris interfectione gegen den vitricus angesagten duellum apud Merseburg, gegen das jedoch imperatoris Heinrichi auctoritas eintrat, die Rede ist, weiter von den neu ausbrechenden homicidia, rapinae, worauf folgt: Unde palatinus (d. h. Friedrich) habito consilio ad regem se contulit, cuius

Vom sächsischen Lande kam der Kaiser im Sommer an den Rhein, wo am 16. Juli in Mainz dem Kloster St. Georgen im Schwarzwald die Bestätigung der Rechte und von übertragenem Besitze erteilt wurde. Neben dem Erzbischof Adalbert waren Friedrich von Cöln und Bruno von Trier, ferner Bischof Bruno von Speier, die Markgrafen Liupold, Dtakar, Hermann — von Baden —, die Grafen Wilhelm von Lützelburg, Gottfried von Calw, Berchtold von Nüring bei der Handlung anwesend⁶⁵).

Dann aber nahm abermals eine Angelegenheit, die auf die östlichen Gebiete, zumal auf Thüringen und die anstoßenden Theile des sächsischen Landes, sich bezog, alle Aufmerksamkeit für sich in Anspruch.

Am 13. Mai war nämlich Graf Udalrich von Weimar, der Sohn des 1070 verstorbenen Markgrafen Udalrich von Krain und Istrien, gestorben⁶⁶) und in ihm das Haus Weimar-Orlamünde, das unter den weltlichen Großen Thüringen's längere Zeit hindurch den ersten Platz eingenommen hatte⁶⁷), erloschen. Jetzt zog der Kaiser die Reichslehen aus dem Nachlaß Udalrich's als für das Reich erledigt an sich, während Pfalzgraf Siegfried, mit dem die Versöhnung am Ende des abgelaufenen Jahres geschehen war, darauf glaubte Anspruch erheben zu können; seine Abstammung, durch die Mutter Adelheid, von dem Grafen Otto von Weimar, der der Großvater des jetzt verstorbenen Udalrich gewesen war, ließ ihn als berechtigten Seitenverwandten erscheinen⁶⁸). So begab

auxilio vitricum principesque Saxoniae plurimum infestavit. Siquidem eo tempore graves inter eos excreverant inimicitiae, Angaben ziemlich unbestimmter Art, die sich schwerlich klar in ihrem Zusammenhange erkennen lassen (SS. X., 152). Gervais, Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen, bei Förstemann, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen (V—1841—II, 37 ff.), ebenso, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III., I, 82—86, behandelt diese Dinge einläßlich (das Merseburger Ereigniß möchte er mit dem Band V, S. 227, erwähnten Aufenthalt Heinrich's V. 1105, im ersten Jahre der Mündigkeit Friedrich's, in Verbindung bringen), irrt aber, wenn er in den Widerstand Friedrich's und Hermann's auch den Grafen Ludwig hineinzieht. Denn die Chron. s. Petri Erfordens. mod.: Hermannus Ludewici comitis, filius et Fridericus frater illius utrinus in castello Thuchure obsidentur et VIII. Idus Junii dedicioni se cuidam Hogeri (vergl. über diesen ob. S. 219 in n. 179) tradentes, captivi abducti sub potestate regis Heinrici in vincula detruduntur (Holzer-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV, 160) erwähnen durchaus nur den Sohn Hermann, nicht den Vater als betheiligt.

⁶⁵) St. 3088 wiederholt im Rechtsinhalt die ob. S. 75 (mit n. 2) erwähnte Bestätigung von 1108.

⁶⁶) Den Todestag enthält das Todtenbuch von St. Michael zu Lüneburg (Wedekind, Noten — etc., III, 26). Vergl. die Erwähnung Udalrich's Bd. II, S. 34.

⁶⁷) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., VII, 57.

⁶⁸) Das Hauptzeugniß bietet Ekkehard: Moritur his temporibus quidam de Saxoniae principibus nomine Uodalricus (Annalista Saxo: de Wimar), Ludewici comitis (Ann. Saxo: de Thuringia) dudum gener, sed jam propter eisdem filiae repudium invisus. Cuius possessiones predictus (vergl. ob. S. 92, 219) Sigifridus (Ann. Saxo: palatinus comes) hereditaria sibi vendicabat successione;

sich Siegfried nach Sachsen und brachte seine lauten Klagen über das ihm dergestalt zugefügte Unrecht vor; die Haft, die der Kaiser über ihn verhängt hatte, war durch diese erneuerte Unbill in erhöhtem Grade ihm in das Gedächtniß zurückgerufen. Es gelang dem Pfalzgrafen, unter den ohnehin schon durch die bisherigen Vorgänge erregten sächsischen und thüringischen Fürsten eine größere Zahl zur Waffenerhebung gegen Heinrich V. mitzureißen. Herzog Lothar und Markgraf Rudolf, die kaum erst mit dem Kaiser ihren Frieden gemacht hatten, aber ferner der sächsische Pfalzgraf Friedrich von Somerschenburg, Graf Wiprecht, Graf Ludwig von Thüringen schlossen sich Siegfried an. Auch Bischof Reinhard von Halberstadt und die mächtige Markgräfin Gertrud, seit 1103 Wittve Heinrich's von Eilenburg, der die Marken Meissen und Lausitz unter sich gehabt hatte, meinten durch Heinrich V. in ihren Gütern geschädigt zu sein und theilnahmen sich gleichfalls an dem Aufstande⁶⁹⁾.

Verschiedene Ursachen wirkten bei den Theilnehmern an der gegen den Kaiser feindseligen Verabredung wohl zusammen. Bei Lothar war es die Erinnerung an den zwar beseitigten, aber doch in seinen Erwägungen nachwirkenden Streit, aber überhaupt schon vom Vater her übernommene Ueberlieferung der gegen die Herrscher aus dem fränkischen Königshause abgeneigten Stimmung; außerdem war der Herzog durch seine Gemahlin Richenza, die Schwester der Gertrud, der Gemahlin Siegfried's, mit dem Klage führenden Fürsten verschwägert⁷⁰⁾. Mit ihm einig ging jetzt eben seine Schwiegermutter Gertrud⁷¹⁾ gegen Heinrich V. vor. Graf Ludwig war in der Zeit Urban's II. ganz entschieden auf die Seite der gregoria-

sed domnus imperator easdem in jus regni conabatur attrahere (l. c. 246—750) (vergl. Bd. IV, S. 461, daß Siegfried ein Bruder Otto's von Ballenstedt war, sowie über seine von der Mutter Adelheid her stammenden Erbanprüche Bd. I, S. 565 in n. 32, S. 619 in n. 28, wozu die Stammtafel bei Posse, Die Markgrafen von Meissen, 154). Mit Siehebrecht, III, 1215, in den „Anmerkungen“ (gegen von Heinemann, Albrecht der Bär, 35), ist gewiß anzunehmen, daß die Worte Heinrich's V. in St. 3112 (vergl. unt. zu 1114 bei n. 14): nos . . . ad quos allodia Uolrici (bonae memoriae de Winmar) communi iudicio principum nostrorum devenerunt nur auf bei dem strafenden Einschreiten gegen Siegfried an den Kaiser gefallene Eigengüter bezogen werden können.

⁶⁹⁾ Ekkehard fährt nach der Stelle in n. 68 fort: Quae causa recidivae discordiae fomitem coepit ministrare. Nam idem comes priores miseras suas sequentibus exaggerans totam pene Saxoniam, suam videlicet patriam, tantis implevit querimoniis, ut tam ducem Lotharium, quam Ruodolfum marchionem, Fridericum palatinum comitem, Wigbertum atque Ludewicum nonnullosque alios ab obsequio traheret imperatoris. Sed et episcopus Halberstatensis, necnon Gerdrudis, illa prepotens per Saxoniam vidua, violentiam pati ab imperatoris prejudiciis invasione prediorum suorum, clamitabant. Haec et his similia scandalorum zizania murmur infinitum in nuper pacato regno suscitant (l. c., 246 u. 247).

⁷⁰⁾ Vergl. die Bd. III, S. 503, in n. 48, mitgetheilte Aussage des Anna-
lista Saxo.

⁷¹⁾ Vergl. ob. S. 16.

nischen Auffassung — er gründete das an Hirsau sich anschließende Kloster Reinhardtsbrunn — von Heinrich IV. hinweg getreten, und als König Heinrich V. sich gegen den Vater auflehnte, zählte er zu den an dessen Seite sich stellenden Fürsten; bei seinen durch das ganze thüringische Land hin sich erstreckenden Besitzungen war er eine durch seinen Beitritt Ausschlag gebende Macht⁷²⁾. Jetzt war er wohl auch durch das seinem Sohn Hermann bereitete Schicksal Heinrich's V. Feind geworden. In ähnlicher Weise war sehr wahrscheinlich Graf Wiprecht, dessen Sohn noch vor kurzem in der Haft des Kaisers gewesen war, bewogen, sich den Unzufriedenen anzuschließen; aber außerdem stand er auch durch seine zweite Gemahlin Kunigunde — sie war in ihrer dritten Ehe mit ihm verbunden —, die die ältere Schwester der Adelheid, der Mutter Siegfried's, war, dem Pfalzgrafen gleichfalls nahe, und ebenso andererseits, weil Kunigunde in ihrer zweiten Ehe mit Konrad von Beichlingen, dem väterlichen Oheim der Herzogin Richenza, vermählt gewesen war, dem Herzog Lothar⁷³⁾. Alle diese engen Beziehungen mußten bei den ohnehin schon zum Abfall geneigten Fürsten die Abneigung gegen den Kaiser noch vermehren. Auch Pfalzgraf Friedrich war durch gemeinsame Angelegenheiten wohl besonders mit dem Grafen Ludwig verknüpft, möglicherweise auch noch durch anderweitige Erwägungen gegen Heinrich V. eingenommen⁷⁴⁾. Von Bischof Reinhard wurde später in Halberstadt ausgesagt, er habe alle Fürsten des Landes gegen Heinrich V. als gegen einen Feind Gottes und der Kirche in Bewegung gesetzt⁷⁵⁾.

Der Kaiser blieb im Herbst am Rhein, wo er am 8. October zu Speier, umgeben vom Patriarchen Adalrich von Aquileja, von Erzbischof Bruno von Trier, den Bischöfen Bruno von Speier, Erlung von Würzburg, Burchard von Münster, dem Kloster Fruttuaria die früher durch Heinrich III. und Heinrich IV. bestätigten Besitzungen neu zusicherte⁷⁶⁾. Von Frankfurt aus gab er

⁷²⁾ Vergl. über Ludwig „den Springer“ Knochenhauer, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, 45 ff., sowie Bd. IV, S. 354, 437—440, Bd. V, S. 219.

⁷³⁾ Vergl. die Stammtafeln bei Flath, Wiprecht von Groitzsch (Archiv für die sächsische Geschichte, III — 1865 —, 116 u. 127). Wohl wegen der ob. S. 60 erwähnten Verwandtschaft Erzbischof Adelgots rechnet Giesebrecht, III, 862, 863, auch diesen zu den Verschworenen (von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, I, 351, rechnet Adelgots nicht mit ein).

⁷⁴⁾ Vergl. die in n. 64 genannte Abhandlung von Gervais, l. c., 38 ff., wo insbesondere auch auf die ob. S. 144 erwähnte Betheiligung Friedrich's an der Handlung des 4. Februar 1111 hingewiesen wird, sowie das größere Buch des gleichen Autors, 82 u. 83, daß Ludwig und Friedrich neben einander dem jungen Friedrich von Putelendorf die von ihm geforderten Ländereien und erbten Rechte abgeschlagen hatten.

⁷⁵⁾ Von Reinhard sprechen die Gesta episcoporum Halberstadens.: Verum domnus Reinardus episcopus Halberstadensis imperatori tanquam Dei et ecclesie inimico civiliter resistit, et adversus ipsum omnes terre principes animavit (SS. XXIII, 104).

⁷⁶⁾ St. 3090 schließt sich genau an St. 2725a (vergl. Bd. I, S. 627, n. 49), mit nur einer kleinen Beifügung zur Erwähnung des Besitzthums Villanova, an.

danach am 16. des gleichen Monats den Bürgern von Worms, in Anerkennung der festen und unverletzlichen Treue, die sie Heinrich IV. erwiesen hatten und nun auch ihm erzeigen sollten, ihnen und den da wohnenden Juden, eine noch etwas erweiterte Bestätigung der 1074 durch den Vater erteilten Zollbefreiung, mit Hinzufügung des Erlasses der bisher jährlich errichteten Abgabe für den Wacht-dienst; in ausdrücklichen Worten wurde noch die gleichfalls schon damals in allerdings viel breiterer Ausführung ausgesprochene Anerkennung der Stadt Worms, als der würdigsten im Reiche, wiederholt. Dabei wurden Erzbischof Adalbert von Mainz, wieder Bischof Burchard, ferner Herzog Friedrich, Graf Gottfried von Calw, Hermann von Winzenburg, der hier zum ersten Male den Titel eines Markgrafen trägt, Gerhard von Wassenberg als die für Worms eintretenden Fürsten genannt⁷⁷⁾. Endlich weilte der Kaiser am 30. November in Worms selbst. Da bestätigte er, auf die Bitte des Erzbischofs Bruno von Trier, der Bischöfe Hartwig von Regensburg, Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg, Burchard von Münster, des Kappellans und Propstes des St. Marien-Stiftes zu Aachen Arnold, des Grafen Gottfried von Calw, des Markgrafen Hermann, die schon mehrfach durch Heinrich IV., für den hier eine Stiftung vorgeschrieben wurde, ausgesprochene Schenkung des Hofes Walhorn sammt der Vogtei über denselben⁷⁸⁾.

Während dieses Aufenthaltes in den Städten des Rheinlandes muß, schon vor Ende November, der gefährliche Bruch der bisher so engen Beziehungen zwischen dem Kaiser und seinem Erzkanzler Adalbert, dem Erzbischof von Mainz, eingetreten sein. So

Erzbischof Friedrich von Köln erscheint hier zum ersten Mal — neben ihm Arnoldus cancellarius — als Erzkanzler für Italien. St. 3089 dagegen, von Speier: 6. October, ist nach Bd. II, S. 224, in n. 62, nicht als echt anzusehen (für Kloster Disentis, mit den gleichen Intervenienten, wie in St. 3090, noch außerdem Herzog Friedrich).

⁷⁷⁾ St. 3091 (auch im Urkundenbuch der Stadt Worms, I, 52 u. 53) wiederholt, in wörtlichem Anschluß in den Anfangs- und Schlußformeln, hinsichtlich des Erlasses des Zolls — zu den 1074 genannten sechs Zollstätten kommt als siebente hier Nuerenbere hinzu — den Inhalt von St. 2770 (vergl. Bd. II, S. 312—314), fügt aber bei: *Insuper etiam censum, quem pro vigiliis omni anno soliti erant (ergänze: solvere), salva tamen custodia civitatis, ut nobis perpetuam fidelitatem conservent, eis condonamus* (vergl. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII, 155), sowie — durch eine andere, aber gleichzeitige Hand — ganz am Ende (vergl. Breklau, Diplomata centum, 187, die Annotation): *Et ut omnes horum imitatione regibus et dominis suis discant servare fidelitatem, nos eos omnibus cuiuslibet urbis civibus digniores judicamus et eis maximam totius justitiae dignitatem, quam apud praedecessores meos et mecum habuerunt, in aeternum firmam concedimus*. Wegen des markgräflichen Titels Hermann's vergl. zu 1113 in n. 14.

⁷⁸⁾ St. 3092 wiederholt die schon in St. 2756, 2790 und 2943 (vergl. Bd. V, S. 369 u. 374) gemachte Schenkung, mit besonderer Betonung des exemplum predecessorum nostrorum et precipue parentum nostrorum imperatorum qui decorem ecclesiae quam plurimum dilexerunt und mit Hervorhebung der Verpflichtung: *ut singulis annis in exequias patris nostri Heinrichi pii augusti ad refectionem fratrum libra una de supradicta curia (sc. Harne) persolvatur*. Wegen der Recognition: Bruno cancellarius recognovit vergl. in n. 79.

hoch bisher der Erzbischof im Vertrauen Heinrich's V. gestellt gewesen war, um so schärfer kam jetzt der Zorn über den Rathgeber, dem der weitgehendste Verrath zum Vorwurfe gemacht wurde, zum Ausdruck. In der kurz darauf erlassenen öffentlichen Erklärung, in der er, in glühenden Worten, die Anklagen gegen Adalbert aufzählte und sein eigenes Vorgehen zu rechtfertigen sich bemühte, legte der Kaiser, aus seiner Auffassung heraus, die Ursachen des Abfalls des Erzbischofs vor.

Das Schreiben des Kaisers beginnt, in der Aufregung fast in abgebrochenen Sätzen, mit der lauten Klage: „Seit wie langer Zeit gebrochen durch eine große und unerhörte Beschwerde — wie viele Male durch den Friedensfuß des Judas Verkauf und im eigenen Hause geschehener Verrath an allen Dingen, in deren Gefühl das Herz die Herzen zu bewegen vermag, in denen Gott lebt und das Urtheil der göttlichen Liebe erweichen mag — so soll über so große teuflische Untreue eine treue Seele, wenn es eine solche giebt, selbst in gewissenhafter Weise erstaunen. Wir wissen, daß unsere kaiserliche Würde es nicht zuläßt, in irgend welche Klagen sich zu erniedrigen; aber die grausame und unvermuthete Unbill zwingt endlich dennoch, auszusprechen, was wir in grausamer Weise leiden und gelitten haben“. Jetzt tritt der Inhalt auf Adalbert selbst ein und bringt nun hier allerdings Mehreres vor, was sich mit den thatsächlichen Verhältnissen, der ansehnlichen Abstammung, der wichtigen Stellung, die der Angeschuldigte schon vor der Erhöhung auf den Stuhl von Mainz einnahm, kaum verträgt. Heinrich V. sagt: „Wie ich den Kanzler Adalbert von einem Niedrigen zu einem Erhabenen, wie ich ihn von einem Mittellosen zu einem Reichen, wie und wie sehr ich ihn von einem Armen zu einem Fürsten gemacht habe, das ist keinem Menschen unbekannt; sondern der ganze Erdkreis selbst schreit auf mich ein“. Von den früheren guten Beziehungen zu Adalbert ist weiter die Rede: „Die voraus ihm gegenüber gehegte innige und treue Freundschaft unterwarf ihm nämlich das gesammte Reich, so daß unsere einzige und außerordentliche Würde ihm darüber hinaus bloß den Namen der königlichen und kaiserlichen Herrschaft nicht zuließ. Denn das Ganze ordneten wir mit ihm, nichts ohne ihn; er war der Mitwisser der Geheimfachen des Reiches, bei keinem Rathschlag ohne Kunde; die ganze Hofhaltung, alle Kriegsmacht haben wir ihm unterworfen; nicht bloß zum Zweiten nach uns, sondern zur Halbscheid unseres Geistes haben wir ihn gemacht“. So ist Adalbert Erzbischof von Mainz geworden. „Aber er, wie er sich in so hohem Ruhm so glorreich über sich erhöht sieht, leidet nicht, indem er sogleich unsere Würde beneidet, einen Gleichen neben sich. Er erhebt sich gleichsam zum Herrn des Reiches; erstickt durch die unsagbaren Haufen von Reichthümern, umringt von der großen Fülle von Kriegern und Waffen, zieht er seinen Menschen aus, wirft die Treue hin, schreitet über die Grenzen der menschlichen Dinge hinweg; weder Gott, noch den Menschen fürchtend, bricht er in lasterhafter Sünde

in die göttlichen Gesetze; er trinkt das tödtliche Gift der Zwietracht und eines jeglichen Uebels zu, das er zum Verderben unseres Lebens und des Reiches und zum Tode unserer Getreuen ausspeien will. Wer aber einen so übeln Irrthum zugetrunken hat, der verletzt als ein Sohn Belial's nach Vernichtung des Friedens, nach Zerschlagung der Einheit der Kirche die Eide, durch die er vielfach sich vor unseren Getreuen verpflichtete, gleich wie leere Worte; er besetzt für sich seiner Treue übergebene, auch gewisse nicht ihm eingeräumte Burgen, die uns angehören; die Erbschaft unserer Väter, die Ländereien der Kirchen, die Besitzungen des Reiches, kurz alle königlichen Güter jenseits des Rheines, Bisthümer, Abteien nimmt er für sich in Beschlag; durch Zusammenkünfte und Verschwörungen bewaffnet er von Allen, die er durch Gold oder Kunstgriff zu verderben vermag, die Hände gegen uns und zu unserm Verderben; sogar gegen den Namen der Kaisergewalt sich zu wenden, scheut er sich nicht. Außerdem, während wir zu Worms durch schwere Krankheit hingerissen waren, sucht er mit bewaffneter Hand in eben diesem Augenblicke unseres Lebens uns das Kreuz und die Lanze hinterlistig zu entreißen; dort wird Geistlichkeit und Volk, während ich in allen Stücken in der Kraft stand, gezwungen, einen Bischof zu erwählen, damit sie so durch Veranstaltung von Versammlungen zu meinem Tode anstürmen könnten. Weil er aber sah, daß er, da Gott ihm nicht Gelingen gab, auch dergestalt nicht Vortheil gewann, sucht er den Sohn meiner Schwester, den Herzog Friedrich, mit aller List des Scharffsinns zu umgarnen, damit dieser gegen uns sich erheben und seiner Veranstaltung sich beigesellen wolle. Da er auf diesem Wege, zu nichts gemacht, nicht gut vorrückte, greift er nach anderen Einfällen von Nachstellungen. Er bietet Ludwig und Wiprecht die Veranlassung zu einem Wagnisse gegen uns und sät die Samen der Zwietracht, so weit er vermag, durch ganz Sachsen. Auch die Lehre dieses so großen Uebels genügt ihm nicht. Gegen die göttlichen Festsetzungen der Unverletzlichkeit, gegen die gesetzlichen Rechte, gegen die apostolischen übergebenen und unter dem Anathem bestätigten Vorschriften redet er dem Burgunder von Bienne zu einem Schisma zu, fällt in solcher Anstrengung beinahe die ganze Lombardei an. Seine Verräthereien, Meineide, Uebelthaten im Einzelnen aufzuführen, das zwar ist zum Hören und für das menschliche Herz unanständig; aber das Meiste ist offen und bekannt, so daß wir nicht glauben, es sei jemand unbekannt. Endlich, da er kein Ende noch Maß so großer Uebel steckt, sondern Verrath an Verrath anfügte, werden wir nach dem Rathe unserer Getreuen, denen unser Leben und die Treue am Herzen liegt, und weil es sich bei der Sache um das Leben handelt, ermahnt, einer so boshaften Anstiftung uns entgegenzustellen. Vorgerufen an den Hof, meldet jener zurück, er käme nirgends hin, außer nach Worms. Indem er dann endlich mit einer ansehnlichen Schaar von Bewaffneten dahin kam, hatte er die Bürger beinahe der ganzen Stadt gegen uns in die Waffen gebracht, sie, die schon früher zu unserer

Tödtung sich verschworen hatten. Danach habe ich, indem ich mit Wenigen mich in gefährlicher Art der Gefahr entgegenwarf, ihn vor uns in vertrauter Weise gerufen. Er jedoch, von einer so großen Menge von Kriegern umdrängt, hat im Geheimen unsern ganzen Hof mit Bewaffneten umringt, so daß keinem Menschen die gegen uns bewerkstelligten Nachstellungen und Verschwörungen verborgen blieben. Dennoch beachtete ich, obschon nicht gelassenen Gemüthes, die Sache nicht und forderte einzig, mit den Bischöfen und anderen Fürsten, die Burg, die er uns und der Kirche von Speier vorweg entrißen hatte, zurück. Um seine eigenen Worte zu wiederholen, erwiderte er: „Weder werde ich die Burg, so lange ich lebe, zurückgeben, noch werde ich ohne Gegenlohn Dienste leisten, und Euch und das Euerige würde ich, wenn ich irgendwie es entbehren könnte, gänzlich verschmähen“. In dieser Entrüstung, durch diese Krankheit des Geistes von uns geschieden, geht er von uns weg, um nach Mainz zurückzukehren; doch verspricht er, mit uns bei dem nächsten Marsch nach Sachsen zu kommen. Also ist der nackte und offene Verrath uns und Allen recht bekannt geworden, und schon wird nicht geheim die Art der Verschwörung, sondern ganz offenbar der Ort Erfurt für den Verrath an uns und für unseren Tod angesagt. Zu diesem so verdammenswürdigen und so unerhörten Frevel werden die Verschworenen namentlich und, so viel sie nur konnten, die Gehülfen des Irrthums gerufen“.

Durch diese Anklage vor aller Welt war demnach Adalbert als der Urheber aller Gefahren und Schwierigkeiten, die in Sachsen und Thüringen, in Burgund — in der Synode von Vienne —, in der Lombardei, aber ganz besonders auch in den Landschaften am Rhein sich gegen den Kaiser erhoben, von diesem hingestellt. Vorzüglich erscheint da in diesem Berichte auch der letzte, am Ende des November von Heinrich V. gewählte Aufenthalt in Worms, während dessen der Name Adalbert's aus der Leitung der Kanzlerthätigkeit verschwindet, als eine Zeit ernstlicher Gefährdung des Kaisers, durch den offen hervortretenden Ungehorsam des Erzbischofs⁷⁹⁾.

⁷⁹⁾ Das Rundschreiben Heinrich's V. (St. 3093) ist durch Giesebrecht, III, 1268—1270, als A. Nr. 14, unter den „Documenten“, neu herausgegeben und dadurch — vergl. Kolbe, I. c., 47 u. 48, wo überhaupt, 45 ff., die ganze Reihe von Ereignissen eingehend erörtert ist — die Anzweiflung der Glaubwürdigkeit des Manifestes durch Luden, Geschichte des deutschen Volkes, IX, 638 u. 639 (in den „Anmerkungen“), widerlegt. Allerdings enthält das Schreiben Behauptungen des Kaisers, die, wie das im Texte hervorgehoben wird, auffällig sind; allein sie erklären sich durch die heftig leidenschaftliche Aufregung, in der sich Heinrich V. befand (vergl. einen Satz aus der Proclamation schon ob. S. 209 u. 210). Die Zeit der Abfassung ist durch die Erwähnung der Gefangensetzung Adalbert's (vergl. bei n. 81) bezeichnet; auch aus der Nennung der regalia transrenina geht deutlich hervor, daß der Kaiser schon auf dem Wege vom Rhein hinweg war. Daß Adalbert schon in St. 3092 in der Recognition nicht mehr erscheint und jetzt Bruno, Dompropst von Straßburg, als Kanzler ernannt worden sein muß (vergl. in n. 78, sowie ob. S. 210), spricht dafür, daß Heinrich's V. Bruch mit Adalbert am 30. November schon eingetreten war.

Mochte nun die Schuld Adalbert's so groß sein, wie sie hier vom Kaiser dargestellt wurde, oder der Verdacht nicht so begründet erscheinen, jedenfalls war Heinrich V. gewillt, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Adalbert zu zwingen und unschädlich zu machen. Dabei konnte die Erwägung bei ihm gleichfalls in das Gewicht fallen, daß eine Ausnutzung des reichen Kirchenbesitzes von Mainz, wie sie Heinrich IV. nach dem Weggang des Erzbischofs Ruothard für längere Zeit ermöglicht worden war⁸⁰⁾, von großem Vortheile auch für seine Machtübung sein werde.

Heinrich V. war, um die Ordnung im sächsischen Lande herzustellen, auf dem Wege nach den östlichen Gebieten des Reiches; da gelang es ihm, Adalbert in seine Hand zu bringen. Der Erzbischof war, nach seinem Versprechen, auch nach Sachsen zu kommen, doch ohne sich mit dem Gefolge des Kaisers vereinigt zu haben, dorthin unterwegs. Da geschah, was der Kaiser am Schlusse seines Ausschreibens nachher über Adalbert mittheilte: „Auf diesem gleichen Marsch aber weigert er sich, obschon er kam, gerufen zu uns zu stoßen, seiner so großen Bosheit bei sich eingedenk. Doch durch einen Zufall geschieht es, während er an uns vorüberziehen wollte, daß er, ohne von uns zu wissen, auf dem Wege auf uns traf und, da keine günstige Gelegenheit eintrat, nicht vorbeigehen konnte. Wie um mit uns zu sprechen, tritt er ein. Ich forderte, wie früher, in freundlichem Begehren, die Madenburg, die er mit Gewalt inne hatte, zurück. Als er aber versicherte, daß er bei seinem Leben sie niemals zurückgeben werde, habe ich die übrigen ihm anvertrauten Burgen, nicht wenig aufgeregt, von ihm zurückverlangt, und ich würde ihn festhalten und nicht entlassen, wenn ich nicht das Unserige, er möchte wollen, oder nicht, zurückholen könnte. Die gesegnete göttliche Macht, die das Streben der Uebermüthigen und Hochstrebenden niedertritt, die dem Uebermüthigen widersteht, hat auch diesen bei dem Verbrechen so heilloser Böswilligkeit Ergriffenen und Ueberwiesenen überliefert“. So war Adalbert von dem Kaiser gefangen genommen worden⁸¹⁾.

⁸⁰⁾ Vergl. Bd. V, S. 29, 70 n. 18.

⁸¹⁾ Zu diesem Berichte Heinrich's V. bringen Annal. Corbeiens. die genaue Angabe: Adelbertus designatus Moguntiae, capitur a rege in Langesdorp (SS. III, 7). Kolbe, l. c., 51 n. 2, möchte die Örtlichkeit eher auf Langendorf, am Unterlauf der fränkischen Saale, wenig oberhalb Hammelburg, beziehen; doch spricht für Langsdorf (in Oberhessen, südöstlich von Gießen), wohin Giesebrecht, III, 1216, in den „Anmerkungen“, mit Schenk zu Schweinsberg, Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, XXII, 62, den Platz ansieht, Mehreres in den von diesem Artikel vorgebrachten Erwägungen: danach wäre der Kaiser, von Frankfurt kommend, auf den von Mainz aufbrechenden Erzbischof auf einer Straße gestoßen, die — in der winterlichen Jahreszeit — es ermöglichte, nordwestlich um den Thüringerwald herum Erfurt zu erreichen, wobei außerdem Heinrich V. Besitzungen von Hersfeld und Fulda, Adalbert reichlichen Mainzer Besitz in der Wetterau und in Hessen berühren konnte. Die Burg der ecclesia Spirensis, castrum beate Marie, ist jedenfalls die schon Bd. II, S. 727 (mit n. 178), zu 1076 erwähnte Madenburg.

Diese That machte weithin das größte Aufsehen. So nahm Ekkehard sie mit bezeichnenden Worten in sein Buch auf. Nach Erwähnung der durch Erzbischof Guido nach Vienne einberufenen Kirchenversammlung fuhr er fort: „Doch aus der Aussaat eben dieser Zwietracht begann ringsum das Uebel überhand zu nehmen, so sehr, daß Einige, die etwas gegen den Staat zu betreiben gedachten, sich vorbereiteten, den Gegenstand dieser Angelegenheit als Schild für ihre Bewegung an sich zu reißen. Unter diesen nun wird auch der als Bischof von Mainz designirte Adalbert, der in allen Dingen immer der zweite nach dem Könige gewesen war, ohne dessen Rath dieser nichts zu thun pflegte, verdächtigt, gegen den Kaiser, was kaum irgend jemand glauben mochte, mit gewissen Fürsten sich zu verschwören, und er wird nach Untersuchung der Sache von jenem in Gewahrjam übergeben“⁸²⁾. Aber auch außer dem ist die Gefangensetzung des Erzbischofs vielfach bezeugt⁸³⁾.

⁸²⁾ Diese Aussage Ekkehard's (l. c.) steht gleich im Anschluß an die ob. S. 243 in n. 36 aufgenommene Stelle.

⁸³⁾ Weitere Quellaussagen bieten die *Annales Patherbrunnenses*: Athelbertus dudum Magontinis constitutus episcopus regiae custodiae mancipatur (l. c., 126), die *Annales s. Albani*: Adalbertus Magontiacensis archiepiscopus capitur (Buchholz, *Die Würzburger Chronik*, 74), *Annal. Corbeiens.*: Adalbertus . . . capitur (vergl. in n. 81), *convictus conspirasse contra eum* (sc. regem), die sogenannten *Annal. Ottenbur.*: Domnus Adalbertus Mogontie episcopus, summus et famosissimus cancellarius, ab imperatore captus est, *Annal. Elwangsens.*: Henricus imperator Adalbertum cancellarium et episcopum Magontiensem impia machinantem contra eum cepit et vinculis impositum in carcerem trussit, *Additament. et Contin. prima der Gesta Treverorum*, c. 19 (in dem ob. S. 20, in n. 28, berührten Zusammenhang): . . . cum Adalbertus . . . Mogontiensium jam novus electus, ob illatas regi molestias a rege captus et in carcerem retrusus, *Anselmi Gemblacens. Contin. Sigeberti* (zu 1115): Henricus imperator . . . superioribus annis Albertum cancellarium et alios quosdam regni principes insidiosè ceperat et sine audientia et iudicio custodiae mancipaverat, *Annal. Rosenveldens.*: Adalbertus Magontinus episcopus capitur ab imperatore et custodie mancipatur, *Annal. s. Disibodi*: Adalbertus episcopus capitur, *Otto von Freising. Chron.*, Lib. VII, c. 14 (im Anschluß an die Stelle in *Exkurs I*, n. 41): Quem (sc. den Adalbert) tamen post reditum rex captivatum et in carcere positum diversis tormentis et incredibili famis inedia afflixit, ipsumque de amicissimo in inimicissimum ac regni sui pestiferum hostem divino iudicio usque ad vitae terminum sensit, *Casus monast. Petrishus.*, Lib. III, c. 43: His temporibus rebellabat regi Mogontinensis electus Adilbertus (hier folgt die in *Exkurs I*, n. 41, eingeschobene Stelle) . . . set tunc eum (sc. Heinrich V.) regno privare conabatur, quasi pro vindicta apostolici (sc. Paschalis' II.), set verius pro ambitione magis quam pro justitia. Quem imperator captum in carcerem posuit et multis diebus acerrime afflixit, *Helmold, Chron. Slavorum*, Lib. I, c. 40 (mit gewissen Anflängen an Ekkehard): Currit hec fama (vergl. ob. S. 232 in n. 1) per orbem universum, omnesque quos novarum rerum cupido trahebat, accepta quacunque occasione rebellionis aggressi sunt molimina. Inter quos precipuus erat famosus ille Adalbertus, Mogontinus episcopus, sociatis sibi quam pluribus, maxime vero Saxonum principibus, quos ad defectionem partim necessitas, partim etiam rebellionum vetus consuetudo illexerat . . . Sentiens imperator, omnem jam Saxoniam a se deficere et conspirationum virus latius serpere, primo omnium ipsum auctorem rebellionis Moguntinum cepit episcopum, *Gesta episcoporum Halberstadens.*: . . . unde ab eodem imperatore captivatus est (in den Ekkehard entlehnten Text eingeschoben) (SS. III, 7, V, 9, X, 19, VIII, 193, VI, 376, XVI, 103, XVII, 22, XX, 255,

Dabei ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Heinrich V. den in solcher Weise völlig überraschten Gegner nicht einem rechtlichen Urtheil, vor einem Fürstengerichte, unterwarf, sondern gleich, nach der Verhaftung, den Gefangenen, nachdem er wohl mit seiner nächsten Umgebung die Anklagen zu erhärten gewußt hatte, an seinen Haftort abführen ließ⁸⁴).

Dann begab sich der Kaiser nach Erfurt, wo er das Weihnachtsfest feierte⁸⁵).

Allein noch ein zweiter geistlicher Fürst des deutschen Reiches, gegen den Heinrich V. schon länger offenbar Abneigung im Herzen trug, mußte, wohl um diese Zeit, die Folgen seiner feindseligen Haltung gegen den Kaiser auf sich nehmen und seinen erzbischöflichen Sitz flüchtig verlassen. Erzbischof Konrad von Salzburg, der schon in Rom gegen Heinrich V. aufgetreten war, den dann der Kaiser nach seinem herausfordernden Auftreten in Mainz längere Zeit am Hofe festgehalten hatte, fühlte sich nicht mehr sicher und verließ seinen Sprengel. Er hatte da, nachdem er des von kaiserlicher Seite aufgestellten Erzbischofs Berchtold Herr geworden war, auf das eifrigste die Thätigkeit seiner Vorgänger Gebhard und Thimo, zur Verschärfung der kirchlichen Zucht, in den Klöstern und bei der Weltgeistlichkeit, aufgenommen, ganz besonders die Einwirkungen der Hirsauer Vorschriften gefördert. Der Flüchtling suchte nunmehr bei der Gräfin Mathilde seine Zuflucht, und er blieb in ihrer Umgebung bis zu ihrem Tode⁸⁶).

659, XXI, 43, XXIII, 103). Adalbert selbst sagte in seinem den Mainzern ertheilten Privilegium: In medio etenim meae prosperitatis cursu, Henricus quintus, ut nostis, imperator post multa beneficia, non nisi propter Romanae ecclesiae obedientiam, carceris etiam mihi captivo tenebras intulit et latibula (Abdruck Hegel's, Forschungen zur deutschen Geschichte, XX, 442). Die Annal. s. Petri Erphesfurtens. major. geben a. 1112 die bemerkenswerthe Nota: Iste (sc. Adalbert) spoliavit monasterium Erphesfurtense sancti Petri et omnibus temporalibus privavit, dicens inconueniens fore abbatem superhabundare archiepiscopo (Holder-Egger, Monum. Erphesfurtensia Saec. XII. XIII. XIV., 51).

⁸⁴) Dieser Ausführung Kolbe's, l. c., 52 u. 53, ist wohl, gegen Giesebrecht, III, 1216 (in den „Anmerkungen“), zuzustimmen, zumal im Hinblick auf das in n. 83 aufgeführte Zeugniß des Anselm von Gemblour, wie denn ja der Kaiser selbst in seiner Proclamation sicher einen regelrecht gefällten Rechtspruch eines ordentlich eingesetzten Fürstengerichtes nicht verschwiegen haben würde. Der Ort der Haft ist nicht bekannt. Gegen die Annahme von Trifels, das aus einem in die Annales Hildesheimenses hinein gelegten, durch die Sächsische Weltchronik (Monum. German., Deutsche Chroniken, II, 190), cc. 218 u. 220, verbreiteten Irrthum als Gefängniß des Erzbischofs angesehen wurde (vergl. die Abweisung bei Giesebrecht, l. c., Kolbe, l. c., 52 n. 1), spricht die richtige Fassung der Annales Patherbrunnenses, a. 1113 (aus diesen fließt die Angabe der mißverstandenen Hildesheimer Annalen): Triveles imperatori reddit (sc. Adalbert) (l. c., 127), wonach also Trifels 1112 noch gar nicht in Heinrich's V. Hand lag.

⁸⁵) Diese Begehung des Festes in Erfurt erwähnen Ekkehard, a. 1113 (l. c., 247), die Annales Patherbrunnenses, a. 1113 (l. c.), Annal. s. Albani, a. 1113 (l. c., 75).

⁸⁶) Die Vita Chuonradi archiepiscopi, c. 11, erzählt im Anschluß an den Satz: Multis preterea sermonibus frequenter, joculariter maxime, vulnerabat

— Indessen fand auch außerdem eine Reihe von neuen Besetzungen bischöflicher Sitze im deutschen Reiche statt.

Schon ganz früh im Jahre, am 6. Januar, war, und zwar weit von seinem Sprengel, zu Quedlinburg, Bischof Eberhard von Eichstädt nach dreizehn Amtsjahren, obschon erst 1110 geweiht, gestorben; sein Nachfolger wurde Udalrich II.⁸⁷). Am 16. Mai folgte in Utrecht Bischof Burchard, der 1100 dort eingetreten war, im Tode nach, und, dann ist, allerdings erst 1114, Godebald in seiner Nachfolge genannt⁸⁸). Merseburg verlor seinen Bischof Albuin, der noch am Beginn des Jahres den Kaiser bei seiner Kirche empfangen hatte, nach einer Amtsdauer von über fünfzehn Jahren am 23. October; danach folgte bis zum nächsten Jahre eine Unterbrechung der Besetzung des bischöflichen Sitzes⁸⁹). Außerdem starb am 15. December der im Jahre 1105 gegen den kaiserlich gesinnten

iniquam quam adversus se portabat conscientiam imperatoris, ut nonnunquam plus joco quam serio exasperaret — ein Geschichtchen, wie Heinrich V. den vir constantissimus, das impavidum cor, den justus, prudentissimus sacerdos zu schrecken versucht habe, weiter in c. 11: Sane cum infinitis affligeretur pressuris, foris habens pugnas, tutus timores, cogitare coepit qualiter inveniret requiem saltem ad tempus aliquod Spiritui sancto. Audiens itaque . . . de nobilissima quoque et potentissima muliere Mathilda, cuius ditioni tota Tuscia serviebat, ad eam se contulit et apud eam quinque ferme annis (das ist schon in c. 2, wo von diesem Weggang des fugere potius quam repugnandi presidium querens auch die Rede war, irrig behauptet gewesen, da ja Mathilde schon 1115 starb) commoratus est (SS. XI, 69 u. 70, mit n. 25 — 64). Vergl. über Konrad's reformirende Thätigkeit Giese, Die Hirscher während des Investiturstreites, 144, sowie über Konrad's Gril von Meißner, Regesta archiepiscoporum Salisburgensium inde ab anno MCVI usque ad annum MCCXLVI, 416, in n. 10.

⁸⁷) Von Eberhard (vergl. Bd. V, S. 69, mit n. 16) sagt der Lib. pontif. Eichstetens. in den Continuationes: In viciis tardus fuerat vivens Eberhardus. S. a. 13. 1112 8. Id. Jan. ob. (SS. VII, 250). In den Annales Patherbrunnenses steht: Eistatiensis episcopus Everhardus Quidilingaburg obiit (l. c., 125). Den Todestag — VII Id. Jan. — enthält auch das Necrol. s. Emmerammi (Monumenta Boica, XIV, 366). Bischof Udalrich (II.) erscheint urkundlich am 17. Januar 1114 (vergl. dort in n. 1).

⁸⁸) Vergl. über Burchard Bd. V, S. 68. Die Annal. s. Mariae Ultrajectens. und Annal. Egmundani geben nur kurz die Todesangabe (SS. XV, 1302, XVI, 450). Den Todestag enthalten der von Böhmer, Font. rer. German., III, XV, in n. 1, mitgetheilte Straßburger Todten-Calender: XVII. Kal. Jun. Burchart Traiectensis episcopus, ebenso Notae s. Mariae Ultrajectens. (SS. XV, 1304), sowie abweichend das Necrol. Egmundense (Oorkondenb. van Holland en Zeeland, I, 1, 333: Anno 1112 ob. Burchardus episcopus Traiectensis XV. Kal. Julii). Zu 1114 haben die Annal. s. Mariae (l. c.): Godeboldus episcopus successit.

⁸⁹) Vergl. über Albuin Bd. V, S. 3 (mit n. 4). Die Chron. episcoporum Merseburgens., c. 12, erzählen ausführlich von seinem Lebensende, daß er anno episcopatus sui decimo sexto febre correptus et usque ad denas Kalendas Novembris corpore vexatus lebte (SS. X, 186 u. 187: vergl. nachher zu 1113 bei n. 11 über das in c. 13 Erzählte). Den Todestag zeigt das Calendar. Merseburg. (Kehr, Urfundenbuch des Hochstifts Merseburg, I — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, XXXVI) zu XI. Kal. Novembr.: Albiwinus episcopus Mersburgensis.

Bischof Widelo von Minden im apostolischen Auftrage durch den Legaten Bischof Gebehard eingesetzte Godschalk⁹⁰⁾).

Heinrich V. war, als er neuerdings sich den sächsischen Fragen zugewandt hatte, in sehr nachdrücklicher Weise auf dem Boden Italien's abermals erwartet; das war aus den Schreiben, die ihm von dort zugeschickt worden waren, sowohl des Abtes Berald von Farfa, als des Bischofs Azo von Acqui, sehr bestimmt hervorgegangen. Ganz besonders war durch Azo auf die Nothwendigkeit einer Ankunft des Kaisers, aus den Mailänder Angelegenheiten, hingewiesen worden, über die in dessen Schreiben in den folgenden Worten berichtet wurde: „Dazu haben auch die Mailänder einen gewissen Erzbischof erwählt und ihn von gewissen Zugehörigen seines Sprengels weihen lassen. Weil ich sah, daß das gegen die Ehre Eurer kaiserlichen Herrschaft geschehe, habe ich es gänzlich untersagt und, obschon von jenen vielfach gebeten, dieser Weihe beizuwohnen, meine Zustimmung nicht gewähren wollen. Vielmehr habe ich mir Mühe gegeben, eine große Scheidewand im Volk gegen das Volk aufzurichten, in Anlehnung an den gewissen andern Erzbischof, den ein Theil jener Leute abzusetzen sich bestrebte, eines Mannes nämlich, der im vollendetsten Grade gebildet und dem Geiste nach sehr listig und höchst beredt ist, außerdem für Eure Hofhaltung als sehr nothwendig sich erweist. Um Eurer Ehre willen habe ich dessen Anhang so sehr vermehrt, weil die Hälfte des Volkes gegen die Hälfte des Volkes kämpft. Jetzt also möge Eure Liebe sehen, wenn Ihr wollt, daß ich hiezu mich anstrenge, daß auch jenes Volk getheilt bleibe und jener frühere Erzbischof von Eurer Hoheit unterstützt werde. Ordnet das durch Euer Schreiben an! Denn ich werde mich bemühen, getreu zu erfüllen, was immer Ihr sowohl hierüber, als über andere Dinge aufgetragen haben werdet“. Und hieran knüpft eben der Bischof die Aufforderung, daß Heinrich V. sich beeile, nach Italien zu kommen⁹¹⁾).

In Mailand war nämlich, nachdem Erzbischof Anselm, als Theilnehmer an der Kreuzfahrt von 1101, in Constantinopel gestorben war, dessen Vicar, Grossolan, Bischof von Savona, in geschickter Ausnutzung der Lage der Dinge zum apostolischen Sitze gelangt. Aber aus der Geistlichkeit und anderen Kreisen von Mailand wurden bei jenem Priester Liutprand, der schon in der Zeit

⁹⁰⁾ Vergl. über Godschalk Bd. V, S. 223, 255, sowie Böffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V., 65. Den Tod erwähnen die Annales Patherbrunnenses (l. c., 126), den Todestag — XVIII. Kal. Jan. — Necrol. monast. Visbeccens. (Böhmer, Font. rer. German., IV, 500), Necrol. Mollenbeccense (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, II, 102: — 15. December).

⁹¹⁾ Vergl. ob. S. 238.

der früheren heftigen Kämpfe in Mailand ein Opfer seines leidenschaftlichen Eintretens für die Pataria geworden war, gegen Grossolan Klagen laut, so daß an Paschalis II. nach Rom die Bitte abging, den Erzbischof nicht zu bestätigen, bis näherer Bericht eingelaufen sei. Hieraus erwuchs in Mailand ein heftiger, die innere Ordnung störender Zwist, in dem Liutprand in Feindschaft gegen Grossolan verharrte, bis dieser, im Jahre 1103, die Stadt verlassen mußte. Dagegen blieb er in der Gunst des Papstes, so daß er bei diesem Zuflucht suchen konnte; aber auch eine für Grossolan 1105 geschehene Synodalentscheidung führte ihn nicht nach Mailand zurück. So war die Kirche von Mailand Jahre hindurch ohne oberste Leitung, und die Wirren nahmen immer größeren Umfang an. Dergestalt wurde im October des Jahres 1111 beschlossen, daß ein Schiedsgericht entscheiden sollte, und bis zum 1. Januar 1112 kam es, nachdem Grossolan, der eine Wallfahrt zum heiligen Grabe angetreten hatte, seines Ranges als verlustig erklärt worden war, zur Erwählung des Jordanus de Clivi, eines der Geburt nach Mailand angehörigen Priesters. Freilich stellten sich seiner durch die anderen Sprengelbischöfe vollzogenen Weihe die Bischöfe von Acqui — eben Azo — und von Lodi, Arderich, entgegen, und es erfolgten, da ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung dennoch zu Jordan hielt, während dessen Ordination wieder blutige Zusammenstöße. Eben jetzt schrieb Azo jene Aufforderung an Heinrich V., selbst nach Italien zu kommen, und bei der Entzweiung in Mailand wäre es nicht ausgeschlossen gewesen, daß die übermüthige Stadt, die erst kürzlich, 1110, Cremona besiegt, 1111 Lodi völlig niedergeworfen hatte, zur Unterwerfung hätte gebracht werden können. Dagegen suchte jetzt Jordan sich durch eine feste Anlehnung gegen Kaiser und Papst zugleich zu schützen. Es waren — und wohl deswegen wandte sich auch kurz vor seinem Hinschied Liutprand von Jordan ab — nicht mehr die alten patarinischen Berechnungen, sondern ausgesprochener weltliche Erwägungen, die Jordan bewogen, in Verbindung mit dem Bischof Bernhard von Pavia einen auf bindende Verpflichtung beschworenen Bund der Städte Mailand und Pavia in das Leben zu rufen ⁹²⁾.

⁹²⁾ Sandulf von St. Paulus in Compito, *Histor. Mediolanens.*, knüpft in c. 7 an das Bd. V, S. 149, in n. 69, Erwähnte an, mit der Erhebung Grossolan's als Erzbischof; dann folgen von c. 8 an die Anfechtungen gegen Grossolan bis in das Jahr 1103, wo — in c. 18 — dessen Weggang von Mailand erzählt wird, bis 1105 (in c. 20 die *restitutio a synodo celebrata*) (dazwischen ist von Anderem, so in c. 21 von Heinrich's IV. Ende, das die *egregia stela, que dicebatur cometa* — vergl. Bd. V, S. 283 n. 5 — voraus verkündigt habe, die Rede); in cc. 25 (wo auch Grossolan's Wallfahrt nach Jerusalem) und 28 schließen sich die schon ob. S. 182 behandelten siegreichen Kämpfe der Mailänder, der Jahre 1110 und 1111, an; mit c. 29 wird Jordanus de Clivi eingeführt, dessen Erwählung in c. 31 steht, worauf c. 32 den *episcopus Astensis* unter den Jordanus entgegentretenden *sufraganei et com-provinciales episcopi* nennt; c. 33 spricht von den durch die — Bernardo *episcopo Papiensi et Yordano Mediolanensi consentientibus* — Papienses et

Heinrich V. war nicht in der Lage, den nach den Versicherungen der Auffordernden beste Hoffnung gebenden Einladungen nach Italien zu folgen. Die sächsischen Verwicklungen hielten ihn in den niederdeutschen Landschaften fest, und es vergingen noch mehr als drei Jahre, ehe er seinen zweiten Zug über die Alpen anzutreten vermochte⁹³⁾.

Mediolanenses beschworenen federa, que nimium quibusdam videntur fuisse imperatorie majestati et apostolice auctoritati contraria (SS. XX, 23—34): Sandulf ist als Neffe des Priesters Sintprand, der — in summa sua senectute positus — zu Sandulf sagte: ut participationem mense Yordani eiusque beneficia, que potes tenere propter electionem et investituram diaconatus capelle eius, quam ab eo suscepisti me nesciente, quam citius vales, et tamen honeste dimittas; nec umquam per illum proficere speres (c. 35), Jordanus feindselig gesinnt gewesen, wie er denn von ihm nicht zum Subdiakon geweiht sein wollte, so daß der neue Erzbischof ihn verfolgte (cc. 35, 37 — l. c., 35 u. 36), und dadurch berichtet er aus eigenster Anschauung. Im Catalogus archiepiscoporum Mediolanens. kommt die Abneigung gegen Grosolan zum vollen Ausdruck: Grosolanus hanc sedem a. 9 et m. 4 perturbavit (SS. VIII, 105).

⁹³⁾ Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV., 281 ff., wollte die falschen Privilegien Hadrian's I. und Leo's VIII., die Bd. III, S. 298 u. 299 (mit n. 115), in das Jahr 1080, der Synode von Brixen, angelegt erscheinen, in die Wirkung des Synodalbeschlusses von 1112 hineinstellen, daß aus den regalistischen Anhängern Heinrich's V., die sich durch Paschalis' II. Widerruf des Privilegiums von 1111 empfindlich getroffen fühlten, ein Fälscher, gegen diesen Vorgang, sich erhoben habe. Dabei ist übersehen, daß schon Wido, De scismate Hildebrandi, im Jahre 1086 die Fälschung kannte (vergl. Bd. IV, S. 150 n. 78).